

Sozialarbeit



Psychosoziale Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche und deren Bezugssysteme

Wirkung und Nutzen unter dem Aspekt der Umsetzung von Qualitätsstandards

Theresia Ruß

Diplomarbeit

Eingereicht zur Erlangung des Grades
Magistra (FH) für sozialwissenschaftliche Berufe
an der Fachhochschule St. Pölten
im Mai 2009

Erstbegutachterin:

FH-Lektorin DSA Mag.^a (FH) Irene Schogger

Zweitbegutachter:

FH-Dozent Mag. Johannes Pfliegerl

Kurzfassung

Wenn Kinder und Jugendliche Opfer von körperlicher und/oder sexueller Gewalt geworden sind, so haben sie meist ein Trauma hinter sich.

Im Falle einer Anzeige bei der Polizei wird ein Gerichtsverfahren eingeleitet, was möglicherweise beim Opfer zu einer Retraumatisierung führen könnte.

Kinder und Jugendliche und deren Bezugspersonen haben, wenn sie von körperlicher oder sexueller Gewalt betroffen sind und ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, gesetzlichen Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung.

Prozessbegleitung hat zum Ziel, eine mögliche Retraumatisierung bei Kindern und Jugendlichen zu verhindern oder zu mildern.

Diese Arbeit befasst sich mit den Grundlagen der Prozessbegleitung. Sie zeigt den Nutzen für die betroffenen Opfer und deren Bezugspersonen auf.

Unterteilt ist sie in einen Theorieteil sowie in einen empirischen Forschungsteil.

Die Begriffe und die Dynamik des sexuellen Missbrauchs werden theoretisch erklärt. Weiter werden die spezifischen Belastungsfaktoren im Strafverfahren dargestellt. Der Forschungsteil ist mittels Expert/inneninterviews, die Auswertung mittels qualitativer Inhaltsanalyse erstellt worden. Inhaltlich werden der Nutzen und die Wirkung von Prozessbegleitung in der Praxis erforscht.

Die Ergebnisse der Forschung bestätigen die Theorie, nämlich dass die Einhaltung von Qualitätsstandards von wesentlicher Bedeutung ist. Damit die spezielle Opfergruppe von Kindern und Jugendlichen kompetente Unterstützung erfahren, ist unter anderem ein individuelles Betreuungsangebot wichtig.

Abstract

Children and teenagers who have experienced physical and/or sexual victimization are frequently traumatized.

In case a report to the police a legal procedure is initiated, which can lead to a re-traumatization of the victims. When a criminal case has been initiated, children, teenagers as well as their parents affected by physical and sexual violence have a right to psychosocial and legal assistance during the court hearings.

The aim of this assistance is to prevent or soften re-traumatization of children and teenagers. This thesis deals with the foundation of assistance during court hearings and shows the benefits for victims and their psychological parents. It consists of a theoretical and an empirical part.

The terms and the dynamics of sexual abuse are explained. Furthermore this thesis describes the specific factors of mental and emotional stress. The empirical part is based on interviews with experts and the analysis is done by means of qualitative content analysis according. A further aim is to do research on the practical benefits and the effect of assistance during court hearings.

The results of this research work acknowledge the theory that the compliance of quality standards is of elementary relevancy.

If children and teenagers as a special group of victims can earn competence support, it is necessary to offer them an individual assistance.

Danksagung

Mein erster Dank ergeht an Wolfgang, er hat mich zum Studium ermutigt und war beim Korrekturlesen behilflich.

Des Weiteren möchte ich Gott, meinem Mann Helmut, er war und ist meine größte Unterstützung in jeder Hinsicht, meiner Familie und meinen Freund/innen für die praktische und moralische Hilfe danken.

Danken will ich auch Helga und Verena, die mir beim Transkribieren und Korrigieren geholfen haben.

Danke meinen Arbeitskolleginnen, für die es eine entbehrungsreiche Zeit war.

Danke für Euer Vertrauen in meine Fähigkeiten. Ihr alle habt mich in gemeinsamen Stunden ermutigt, unterstützt und in meinen Schwächen ertragen.

Meinen Interviewpartnerinnen danke, dass sie so viel spürbares Engagement leben und dieses weiter geben.

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Problemdarstellung	2
1.2	Ziele der Arbeit.....	3
1.3	Aufbau und Methoden der Arbeit	4
2	GRUNDLAGEN UND INHALTE DER PSYCHOSOZIALEN PROZESS- BEGLEITUNG.....	5
2.1	Entstehungsgeschichte	5
2.2	Modellprojekt.....	7
2.2.1	Als oberstes Ziel der Prozessbegleitung wird die Reduktion der Belastungsfaktoren für Betroffene während des Gerichtsprozesses gesehen.....	8
2.2.2	Individueller Beratungs- und Betreuungskontext für Kinder und Jugendliche und deren Bezugssysteme	9
2.2.3	Kooperation mit anderen Berufsgruppen	9
2.3	Theorie	11
2.3.1	Gesetzliche Grundlagen.....	11
2.3.2	Kinder und Jugendliche – eine spezielle Gruppe von Betroffenen	14
2.3.3	Definition des sexuellen Missbrauchs	14
2.3.4	Traumaforschungsergebnisse.....	17
2.3.5	Dynamik eines sexuellen Missbrauchs	18
2.3.6	Spezifische Belastungsfaktoren im Falle einer Anzeige	23
2.3.7	Rahmenbedingungen für Prozessbegleitung	25
3	NUTZEN DER PSYCHOSOZIALEN PROZESSBEGLEITUNG FÜR KINDER UND JUGENDLICHE UND DEREN BEZUGSSYSTEM	28
3.1	Auswirkungen des Missbrauchs und des Gerichtsverfahrens auf Kinder und Jugendliche und auf ihr Bezugssystem	29
3.2	Wirkung der Prozessbegleitung	37
3.2.1	Qualitätsstandards	37
3.2.2	Akzeptanz für Kinderschonung von allen involvierten Berufsgruppen	42
4	FORSCHUNGSDESIGN.....	45
4.1	Forschungsmethoden	45
4.2	Grundlagen der Datenerhebung	45
4.3	Grundlagen der Datenauswertung	46
5	FORSCHUNGSERGEBNISSE	47

5.1	Wie sieht die Praxis aus?	47
5.1.1	Rahmenbedingungen für Prozessbegleitung	47
5.1.2	Kinder und Jugendliche – eine spezielle Opfer- und Zeugengruppe	55
5.1.3	Die Situation der Mütter und ihrer kleinen Kinder	58
5.1.4	Nutzen der Prozessbegleitung für Kinder, Jugendliche und deren Bezugssysteme.....	61
5.1.5	Nutzen der Prozessbegleitung für die Gesellschaft	65
5.1.6	Fallbeispiele	66
5.1.7	Inhalte zur Weiterentwicklung	68
5.2	Umsetzung der Qualitätsstandards	69
5.2.1	Gratwanderung zwischen Opferschutz und Strafverfolgung	69
5.2.2	Fortbildung	70
5.2.3	Vernetzung	72
5.2.4	Kooperation mit anderen Berufsgruppen	74
6	LITERATUR	80
7	VERZEICHNIS WEITERER QUELLEN	82
8	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	83
9	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	84
10	ANHANG	a

1 EINLEITUNG

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche und deren Bezugssysteme gibt es in Österreich seit 1998 mit dem Beginn des Modellprojektes in Wien.

Unter psychosozialer Prozessbegleitung versteht man die persönliche Begleitung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, sowie deren Bezugssystemen durch kompetente Professionalist/innen während eines gesamten Gerichtsprozesses. Dies umfasst somit alle Phasen des Strafverfahrens. Mit Bezugssystemen bzw. Bezugspersonen sind Angehörige, wie zum Beispiel eine Mutter, gemeint.

Prozessbegleitung beginnt idealerweise vor dem Zeitpunkt einer Anzeige und dauert bis zur rechtskräftigen Beendigung eines Strafprozesses. Die juristische Prozessbegleitung erfolgt durch Rechtsanwält/innen, die Kinder und Jugendliche vor Gericht anwaltlich vertreten.

Das Angebot ist für diejenigen kostenlos, die Opfer von körperlicher und/oder sexueller Gewalt geworden sind.

Diese Arbeit konzentriert sich auf das Wesen der psychosozialen Prozessbegleitung.

Vor dem Angebot der Prozessbegleitung gab es nur die Gerichtsbegleitung alleine. Kinder und Jugendliche wurden durch verschiedene soziale Einrichtungen zu Gerichtsterminen begleitet. Diese Gerichtsbegleitung war für viele psychosoziale Multiprofessionalist/innen ein sehr unbefriedigender (weil mit zu wenigen Inhalten versehener) Zustand.

Aus dieser Unzufriedenheit wurde das Konzept der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung von Mitarbeiter/innen der Beratungsstelle TAMAR und der Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen in Wien entwickelt. Es entstand ein Modellprojekt, das von 1998 bis 2000 erprobt wurde. Im Folgenden eine kurze Begründung für Prozessbegleitung:

„Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalttaten bzw. sexuellem Missbrauch geworden sind,

benötigen bei einem Gerichtsverfahren kompetente psychosoziale und rechtliche Beratung und persönliche Begleitung. Selbst unter Anwendung der kontradiktorischen Einvernahme werden Minderjährige durch ein Gerichtsverfahren immer sehr belastet. Es besteht die Gefahr der Retraumatisierung oder der sekundären Viktimisierung. Auch das Bezugssystem der Kinder und Jugendlichen ist gerade bei diesen Delikten selbst außerordentlichen Belastungen ausgesetzt und braucht daher Information, Beratung und Unterstützung“ (Brodil et al. 2002:3).

Kontradiktorische Einvernahme meint eine schonende Einvernahme für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr im Zuge einer Aussage bei Gericht. Die Einvernahme des Kindes erfolgt in einem gesonderten Raum, wird per Kamera und Tonband aufgenommen und in den anderen Verhandlungssaal, in dem sich der/die Beschuldigte befindet, übertragen.

Der Begriff Retraumatisierung sagt aus, dass ein bereits erlebtes Trauma wiederbelebt wird. Mit sekundärer Viktimisierung ist die wiederholte Zuschreibung einer Opferrolle gemeint.

Prozessbegleitung möchte, dass Kinder und Jugendliche und deren Bezugssysteme während eines Gerichtsverfahrens eine schonende Behandlung durch alle beteiligten Berufsgruppen erfahren.

1.1 Problemdarstellung

Vieles ist in Bezug auf die Umsetzung der Prozessbegleitung schon in kurzer Zeit gut gelungen, vieles aber gilt es noch in der Praxis umzusetzen.

Einerseits ist es notwendig, das Angebot der Prozessbegleitung bekannt zu machen, zumal dies doch ein relativ neues Aufgabenfeld von Non-Profit Organisationen ist, die sich auf die Situation von sexuellem Missbrauch und Gewalt Betroffener spezialisiert haben. In vielen Köpfen von Multiplikator/innen ist Prozessbegleitung noch gar nicht etabliert.

Andererseits geht es um die Abgrenzung zur Gerichtsbegleitung, die mit ihrem Inhalt zu wenig Substanz hatte. Das Konzept der Prozessbegleitung bietet mehr Qualitätsstandards an.

Prozessbegleitung ist seit dem Jahr 2006 zu einem gesetzlichen Auftrag geworden, den es von den psychosozialen Beratungseinrichtungen zu erfüllen gilt.

Um der besonderen Zielgruppe von Kindern und Jugendlichen und deren Bezugssystemen gerecht zu werden, bedarf es bestimmter Qualitätsstandards, auf die in der Arbeit ausführlicher eingegangen wird.

Wenn Kinder und Jugendliche Opfer einer körperlichen oder sexuellen Straftat geworden sind, so sind während eines Strafverfahrens mehrere Berufsgruppen beteiligt. Prozessbegleitung hat zur Aufgabe, Personen dieser Berufsgruppen zu koordinieren und ist deswegen an Vernetzungstätigkeiten gebunden.

Einhergehend mit der Aufdeckung eines sexuellen Missbrauchs ist eine mit vielen Spannungen beladene Dynamik im Familiensystem zu beobachten. Kinder und Jugendliche und deren Bezugssysteme bedürfen während dieser Zeit einer persönlichen Unterstützung durch ein kompetentes Helfersystem.

Immer wieder gibt es einen Diskurs über den Spannungsbereich zwischen Strafverfolgung und Opferschutz. Die Prozessbegleitung versucht in diesem Spannungsfeld den betroffenen Opfern beizustehen und sie zu unterstützen.

1.2 Ziele der Arbeit

Die vorliegende Arbeit zeigt das Angebot von Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche und deren Bezugssysteme auf. Besonders betont werden soll der Nutzen für diese spezifische Zielgruppe.

Der Aspekt von Qualitätskriterien wird genauer erforscht. Dies kann für Anbieter von Prozessbegleitung von Interesse sein.

Für Fachpersonal, Multiplikator/innen und andere Berufsgruppen will die vorliegende Arbeit eine Vertiefung in das Feld der psychosozialen Prozessbegleitung sein. Die Bedeutung dessen, was für Kinder und Jugendliche während eines Gerichtsverfahrens wichtig ist und wie Prozessbegleitung wirkt, soll aufgezeigt werden.

Es ist ein weiteres Anliegen dieser Arbeit, für eine schonende Behandlung während eines Gerichtsprozesses mit Überzeugung und Festigkeit einzustehen, wenn Kinder und Jugendliche Opfer einer Straftat geworden sind.

Auch soll die Arbeit eine Veranschaulichung von gelingender Kooperation unter den verschiedenen Berufsgruppen sein.

1.3 Aufbau und Methoden der Arbeit

Im ersten Kapitel werden die Problemdarstellung, die Zielsetzung und der Aufbau und die Methoden der Arbeit erläutert.

Das zweite Kapitel enthält die Grundlagen und Inhalte der psychosozialen Prozessbegleitung. Ein Teil ist der Entstehungsgeschichte derselben gewidmet. Das Modellprojekt aus Wien wird vorgestellt.

Die Theorie zur Prozessbegleitung ist ein weiterer Teil. Spezifische Belastungsfaktoren für Kinder und Jugendliche im Falle einer Anzeige werden aufgezeigt. Es folgt eine Definition des sexuellen Missbrauchs und der gesetzlichen Grundlagen für eine Anzeige. Die Rahmenbedingungen für Prozessbegleitung werden dargestellt.

Der Nutzen der Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche und deren Bezugssystemen wird im dritten Teil der Arbeit angeführt; ist doch mit der Zielgruppe Kinder und Jugendliche eine ganz spezielle Gruppe angesprochen. Der weitere Inhalt ist die Auswirkung eines Gerichtsverfahrens auf Kinder und Jugendliche und auf ihre Bezugssysteme. Die Wirkung der Prozessbegleitung wird erläutert.

Die Inhalte der Qualitätsstandards werden aufgezeigt. Dazu wird der individuelle Beratungs- und Betreuungskontext für Kinder und Jugendliche und deren Bezugssysteme betrachtet. Die verschiedenen Vernetzungen und die Kooperation mit anderen Berufsgruppen sind wichtige Instrumente der Qualität.

Die ersten drei Kapitel sind mittels Literaturrecherche erstellt worden.

Der empirische Forschungsteil wird im vierten Kapitel dargelegt. Es wurden qualitative Forschungsmethoden angewandt, die offene und kommunikative Form hat sich als geeignet herausgestellt.

Folgende Fragen sind es, die die Autorin der Forschung gestellt hat:

1. Was ist der Nutzen der psychosozialen Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche und deren Bezugssysteme?
2. Wie wirkt sich die psychosoziale Prozessbegleitung auf Kinder und Jugendliche und deren Bezugssysteme aus?
3. Wie gestaltet sich die Umsetzung der Qualitätskriterien in der Praxis?
4. Was hat sich seit der Einführung im Jahr 1998 bis heute verändert?

Methodisch wurden Expert/inneninterviews angewandt. Die Auswertung erfolgte nach der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring. Dieser und den Grundlagen der Datenerhebung und Auswertung ist der letzte Teil der vorliegenden Arbeit gewidmet.

2 GRUNDLAGEN UND INHALTE DER PSYCHOSOZIALEN PROZESSBEGLEITUNG

2.1 Entstehungsgeschichte

Zur Entstehungsgeschichte wird eine Zusammenfassung aus der Interviewpassage von DSA Sabine Rupp wiedergegeben. Sie ist eine der Initiatorinnen und Begründerinnen von Prozessbegleitung und hat die Aufgabe der Bundeskoordinatorin in Österreich inne.

Entstanden ist die Idee, als im Zuge einer berufsspezifischen Fortbildungsreihe für Multiplikator/innen in der Arbeit gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Buben, von 1995 bis 1997, ein Ergebnis war, dass niemand, außer der Polizei, eine gute Erfahrung mit Anzeigen gemacht hat.

Auch in der Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen „*haben wir immer Kinder zu Gericht begleitet, es war eine Arbeit die niemand tun wollte, weil es immer nur scheußlich war.*“

Die Berater/innen waren selber über die Gerichtsstrukturen uninformiert.

Das Einzige was es damals gab, war von Prof. Max Friedrich initiiert, eine schonende Einvernahme. Ohne diese schonende Einvernahme war es eine „*unsäglich schlimme Erfahrung*“ für Kinder und Jugendliche.

Mitarbeiter/innen einiger Einrichtungen sind schon immer mit zu Gericht gegangen, aber es war wenig Bedarf. Die Begleitung und die Betroffenen sind am Gang gesessen, vorm Verhandlungssaal. „*Ich hab einen Fall begleitet, da ist der Vater in Handschellen an den Kindern vorbeigeführt worden, knapp vor der Befragung. Ich hab versucht, mit meinem Körper so ein bisschen einen Sichtschutz zu geben, ...die Kinder waren im Schreck, und die mussten zwei Minuten später... eine Aussage machen, katastrophal!*“ Ursprünglich waren die Rechtsanwält/innen im Modellprojekt nicht dabei, da es für den Kinderbereich ungewöhnlich war, Rechtsanwält/innen dabei zu haben. Doch dies änderte sich dann. Es wurde die Struktur verbessert, weil klar war, nur Rechtsanwält/innen sind auch zu wenig, es braucht etwas Größeres, etwas Kompakteres für die Begleitung von Opfer und Zeug/innen vor Gericht.

In das Modellprojekt wurde dann die juristische Prozessbegleitung auch dazu genommen. So war Eva Plaz von Anfang an mit dabei als juristische Prozessbegleiterin.

Ein Highlight war, als die Regierung die Prozessbegleitung mit ins Programm genommen hat.

Die Aufbauarbeit beinhaltete viele Emotionen von den Pionier/innen. Die Rolle des Prozessbegleiters war am Anfang den Richter/innen und Staatsanwält/innen „*unbequem, lästig und unerwünscht*“.

Es ging zwei Jahre so, dann kam eine wichtige Sitzung im Justizministerium mit dem Inhalt, wie geht Prozessbegleitung weiter. Der damalige Minister Böhmdorfer sagte die Sitzung ab, die Sektionschefs machten sie trotzdem, es kamen viele Kapazitäten aus ganz Österreich. Diese Sitzung war spannungsgeladen und sehr umkämpft. Als dann begonnen wurde, dass die Prozessbegleitung von einigen gelobt wurde, kippte die Stimmung ins Positive. Dies war entscheidend und „*sehr berührend*“ (vgl. Rupp 2009).

Aus der Unzufriedenheit der Professionalist/innen über den „Ist-Stand“ der Gerichtsbegleitung ist die Idee zur Konzeption der Prozessbegleitung entstanden.

Parallel dazu hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer gehandelt und kostenlose Rechtsanwält/innen für Kinder und Jugendliche zur Verfügung gestellt, wenn sie ein bevorstehendes Gerichtsverfahren hatten.

Es wurde das Modellprojekt entwickelt, worauf die gesamte Prozessbegleitung aufbaut.

2.2 Modellprojekt

Durchgeführt wurde das Projekt von der Beratungsstelle TAMAR in Kooperation mit der Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen, mit Dipl. Psych. Sonja Wohlatz und DSA Sabine Rupp als psychosoziale Prozessbegleiter/innen. Mag.^a Eva Plaz als juristische Prozessbegleiterin, Dr.ⁱⁿ Lisa Lercher und Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Barbara Kavemann waren als wissenschaftliche Begleiterinnen mit im Projekt.

Zeitraum war März 1998 bis Februar 2000.

Insgesamt wurden im Rahmen des Modellprojektes 61 Kinder und Jugendliche im Alter von drei bis 21 Jahren sowie deren Bezugspersonen durch den Gerichtsprozess begleitet.

Das Projekt wurde von Beginn an wissenschaftlich begleitet und ständig evaluiert. Die Ergebnisse sind in dem Bericht „Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen Modellprojekt“, Dr.ⁱⁿ Lisa Lercher, Abschlussbericht Wien 1998-2000, Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generation, zusammengefasst (vgl. Lercher/Wohlatz/Rupp 2000:6-42).

Definition von psychosozialer Prozessbegleitung

Kinder und Jugendliche, wenn sie Opfer von Gewalt oder sexuellem Missbrauch geworden sind, und deren Bezugssysteme haben gesetzlichen Anspruch auf eine kostenlose professionelle Beratung und Begleitung, psychosoziale Prozessbegleitung genannt, durch den gesamten Verlauf eines Gerichtsprozesses. Idealerweise beginnt die Beratung vor einer Anzeige und dauert bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafprozesses. Es gibt auch einen Anspruch auf juristische Prozessbegleitung, das heißt, eine Rechtsanwältin steht kostenlos während des Strafverfahrens zur Seite. Prozessbegleitung beinhaltet die Kooperation mit anderen involvierten Berufsgruppen. Dies inkludiert auch eine Klärung bezüglich pflegschaftsrelevanter Durchführungen.

Die Aufgaben der Prozessbegleitung werden von folgender Haltung bestimmt.

2.2.1 Als oberstes Ziel der Prozessbegleitung wird die Reduktion der Belastungsfaktoren für Betroffene während des Gerichtsprozesses gesehen.

Aus der Forschung (Lercher/Wohlatz/Rupp 2000) geht hervor, dass die Zusammenarbeit mit einer Rechtsanwältin, die die juristische Prozessbegleitung übernimmt, von Bedeutung ist.

Die anwaltliche Vertretung dient zur Wahrung von Rechten der Opfer und Zeug/innen vor Gericht. Sie ist quasi die Kontrolle zur Einhaltung der Opferrechte. Die anwaltliche Vertretung ist die Verbindung zum Gericht und gibt Informationen von dort an die Betroffenen, meist über die psychosoziale Prozessbegleitung, weiter. Opfer erfahren wenig über den Verlauf des Verfahrens, dazu ist die anwaltliche Vertretung hilfreich. Sie informiert über den Verlauf des Gerichtsprozesses und besorgt die Akten zur Einsichtnahme. Diese werden dann für die Betroffenen verständlich gemacht und kommuniziert.

Wenn die Rechte, wie etwa das Recht auf kontradiktorische Einvernahme (das wird im Kapitel Gesetzliche Grundlagen näher erläutert) und weitere andere wesentliche Rechte, korrekt umgesetzt werden, hilft dies, die Belastungsfaktoren für Kinder und Jugendliche zu reduzieren (vgl. Lercher/Wohlatz/Rupp 2000:157).

2.2.2 Individueller Beratungs- und Betreuungskontext für Kinder und Jugendliche und deren Bezugssysteme

Kinder und Jugendliche und deren Bezugssysteme bedürfen eines individuellen Beratungs- und Betreuungskontextes.

Individuell deswegen, weil die Fälle so verschieden sind und so unterschiedliche Ausprägungen haben, dass es eine individuelle Auseinandersetzung damit braucht, um die Bedürfnisse der Betroffenen wahrzunehmen.

Inhalte des Beratungskontextes sind

- möglicherweise die Vorbereitung einer Anzeige, wenn sie nicht schon gemacht wurde sowie die Begleitung zur Anzeige;
- Gespräche über Ängste, Befürchtungen (Sind Drohungen ausgesprochen worden?) und Wünsche;
- Weitergabe von Informationen (Wie ist der Stand des Verfahrens?);
- Vorbereitung auf die kontradiktorische Einvernahme (auch auf die Hauptverhandlung) und dann die Begleitung hierzu;
- Entlastungsgespräche mit den Betroffenen sowie mit dem Bezugssystem – Entlastung von Druck und Verantwortung sowie von Schuld- und Schamgefühlen (vgl. Lercher/Wohlatz/Rupp 2000:36-78).

2.2.3 Kooperation mit anderen Berufsgruppen

Als Aufgabe der Prozessbegleitung werden die Vernetzung und die Kooperation mit anderen involvierten Berufsgruppen gesehen.

„Durch das Wissen um die Dynamik und die Auswirkungen von sexuellem Missbrauch auf Kinder, Jugendliche, die gesamte Familie und deren Übertragung auf das HelferInnensystem war bekannt, dass keine Berufsgruppe alleine sexuellen Missbrauch aufdecken, beenden und die Folgen tragen kann“ (Lercher/Wohlitz/Rupp 2000:28).

Kooperation und Vernetzung soll mit allen involvierten Berufsgruppen stattfinden. Dies ist in die Einzelfallkooperation und die organisierten Kooperationsforen unterteilt. Wie die Kooperation in der Praxis umgesetzt wird, dazu nähere Ausführungen im Kapitel Akzeptanz für Kinderschonung von allen involvierten Berufsgruppen. Im Falle einer Aufdeckung und eines Strafverfahrens bezüglich eines sexuellen Missbrauchs sind folgende Berufsgruppen in der Regel involviert:

- Diplomsozialarbeiter/innen der Jugendwohlfahrt,
- Mitarbeiter/innen anderer Beratungseinrichtungen,
- Rechtsanwält/innen,
- Kriminalbeamt/innen,
- Richter/innen,
- Gutachter/innen,
- Staatsanwält/innen.

Die psychosozialen Professionalist/innen sind sich der Familiendynamik bei Gewalt und sexuellem Missbrauch und ihrer Auswirkung auf Kinder und Jugendliche bewusst und haben zum Ziel, durch Kooperation mit involvierten Berufsgruppen für Kinder und Jugendliche eine gezielt schonende Behandlung während des Gerichtsverfahrens durch alle beteiligten Berufsgruppen zu erreichen.

Das Modellprojekt war so überzeugend, dass die Implementierung von Prozessbegleitung für ganz Österreich vom Bundesministerium für Justiz in Auftrag gegeben worden ist.

2.3 Theorie

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung setzt dann ein, wenn Kinder oder Jugendliche Opfer von sexueller oder körperlicher Gewalt wurden. Wenn eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung laut Strafgesetzbuch (StGB) vorliegt, so hat jedes Opfer seit 2006 ein gesetzlich verankertes Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung.

2.3.1 Gesetzliche Grundlagen

In Österreich ist seit 1994 in § 162a der Strafprozessordnung, die Einführung der kontradiktorischen Einvernahme bei Gericht verankert. Das heißt, Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr), die Opfer geworden sind, müssen nicht mehr im Gerichtssaal vor dem Angeklagten aussagen, sondern die Aussage wird per Videoübertragung gezeigt. Dies ist eine schonende Einvernahme; das Kind wird in einem abgesonderten Raum vor laufender Kamera befragt, das Video wird auch als Beweismittel in der Hauptverhandlung zugelassen. Die/der Beschuldigte, die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt und die Staatsanwältin/der Staatsanwalt verfolgen dies im anderen Verhandlungssaal mit und können ihr Fragerecht (die/der Beschuldigte hat das Recht, Fragen an das Opfer zu stellen) ausüben. So braucht das Kind in der Regel vor Gericht nur einmal aussagen und kann sich für die Hauptverhandlung der Aussage entschlagen. Entschlagen bedeutet, dass Opfer von ihrem Recht Gebrauch machen können, nicht mehr aussagen zu müssen. Für Jugendliche kann die kontradiktorische Einvernahme von der juristischen Prozessbegleitung beantragt werden.

Reform der Strafprozessordnung (StPO) 2008

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlussverfassung des Strafprozessreformgesetzes (StPRG), BGBl I Nr. 19/2004 die EntschlieÙung „Verbesserung des Opferschutzes“ (43/E der Beilagen, XXII, GP) einstimmig verabschiedet.

In der neuen StPO 2008 wurden Opferrechte und Verteidigungsrechte verbessert. Die Struktur im Ermittlungsverfahren wurde verändert, die Leitungs- und Kontrollaufgaben sowie die Ermittlungskompetenz neu geregelt. Die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung hat mit Wirksamkeit von 1. Jänner 2006 eine gesetzliche Grundlage erhalten.

Die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung ist im § 49a (1) (2) StPO geregelt.

„Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte, vorsätzlich begangene Tat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten, sowie der Ehegatte, der Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren, haben Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte und im Hinblick auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Sie sind überdies berechtigt, in die Akten in sinngemäßer Anwendung des § 47 Abs. 2 Z 2 Einsicht zu nehmen.

(2) Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Vor- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung, die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt“.

Sexueller Missbrauch an Unmündigen ist ein Officialdelikt. Das heißt, wenn eine Anzeige bei der Kriminalpolizei oder bei der Staatsanwaltschaft gemacht wird, so kann diese nicht mehr zurückgezogen werden. Die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei ermitteln von sich aus weiter. Diese Information ist für Betroffene von Wichtigkeit, damit sie wissen, dass sie, sobald eine Anzeige gemacht worden ist, das Verfahren nicht mehr stoppen können.

Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit sind im Strafgesetzbuch (StGB) geregelt. Folgende Paragraphen sind zu nennen:

- § 201 Vergewaltigung,
- § 202 Geschlechtliche Nötigung,
- § 205 Schändung,

- § 206 *Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen,*
- § 207 *Sexueller Missbrauch von Unmündigen,*
- § 207a *Pornographische Darstellung mit Unmündigen,*
- § 208 *Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren,*
- § 211 *Blutschande,*
- § 212 *Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses,*
- § 213 *Kuppelei,*
- § 215 *Zuführung zur Prostitution,*
- § 146a *ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) Züchtigungsverbot.*

Es ist im Gesetz verankert, dass Kinder und Jugendliche, die Opfer geworden sind, von allen involvierten Berufsgruppen mit Achtung und persönlicher Würde behandelt werden sollen. Dies bildet die Grundlage für die Kooperation und ist somit ein zu betonender Aspekt.

Eine weitere Errungenschaft ist die Informationspflicht über das Angebot der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung.

Die StPO Nr. 164/2004 geänderten Fassung, wird wie folgt geändert § 47a. (1) StPRG:

„Alle im Strafverfahren tätigen Behörden sind verpflichtet,

1. auf die Rechte und Interessen der durch eine strafbare Handlung verletzten Person angemessen Bedacht zu nehmen und sie über ihre Rechte im Strafverfahren sowie über die Möglichkeit zu belehren, Entschädigungs- oder Hilfeleistungen zu erhalten, soweit dies den Umständen nach erforderlich erscheint,

2. die in § 49a Abs. 1 genannten Personen spätestens vor ihrer ersten Befragung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung und in Betracht kommende Einrichtungen zu informieren,

3. die durch eine strafbare Handlung verletzten Personen während des Verfahrens mit Achtung ihrer persönlichen Würde zu behandeln und bei ihren Amtshandlungen wie auch bei der Auskunftserteilung gegenüber Dritten deren berechnigte Interessen an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten. Dies gilt besonders für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Angaben zur

Person, die zu einem Bekanntwerden ihrer Identität in einem größeren Personenkreis führen können, ohne dass dies durch Zwecke der Strafrechtspflege geboten ist.

Eine Aufgabe der Prozessbegleitung ist es, darauf zu achten, dass diese Rechte in der Praxis umgesetzt werden. Wenn dies nicht passiert, ist es wichtig, auf die Mängel hinzuweisen und sie aufzuzeigen.

2.3.2 Kinder und Jugendliche – eine spezielle Gruppe von Betroffenen

Da es sich um die Zielgruppe Kinder und Jugendliche handelt, ergibt sich die Frage, warum gerade diese spezielle Opfer- und Zeugengruppe die Prozessbegleitung in dieser intensiven Form braucht.

Zur Erklärung sind folgende Bereiche zur Betrachtung nützlich. Es wird neben der Definition des sexuellen Missbrauchs des Weiteren ein kurzer Einblick in die Traumaforschung, in die Familiendynamik eines sexuellen Missbrauchs sowie die Vergegenwärtigung der Belastungsfaktoren beim Gerichtsprozess notwendig sein.

2.3.3 Definition des sexuellen Missbrauchs

Es gibt viele verschiedene subjektive Betrachtungsweisen darüber, was Recht und was Unrecht ist. Fakt ist, dass die Definition von Recht und Unrecht in der österreichischen Gesetzgebung im StGB geregelt ist.

Missbrauch ist ein umstrittener Begriff, impliziert er doch einen Gebrauch.

Alleine durch die Sichtweise, ein Kind als Objekt der sexuellen Begierde zu sehen, beginnt ein Missbrauch. Der Begriff „Sexueller Missbrauch“ hat sich aber sowohl in der Fach- als auch in der Laienwelt so etabliert, dass er hier trotz der damit verbundenen Problematik verwendet wird.

„Bestimmt man den Kindesmissbrauch aus psychosozialer Sicht, so ist jede Handlung, die an einem Kind vollzogen wird und der sexuellen Erregung des Täters oder der Täterin dient,

als sexueller Missbrauch anzusehen – gleichgültig, ob jemand einem Kind pornographisches Material zeigt, sich exhibitioniert, um seine sexuelle Erregung zu demonstrieren, oder unzüchtige Berührungen an einem Kind durchführt bzw. an sich selbst durchführen läßt. Mißbrauch liegt also vor, wenn das Kind zu einem ‚Objekt‘ der Machtbegierde des Täters gemacht wird, einschließlich der Tatsache, daß es sich aufgrund seiner körperlichen, geistigen, emotionalen und sozialen Entwicklung noch nicht gegen Übergriffe von Erwachsenen wehren kann und auch nicht in der Lage ist, die Tragweite von Handlungen zu erfassen oder ihnen voll bewußt zuzustimmen. Sexualmißbrauch ist Machtmißbrauch. Die ‚Tateinheit‘, wie es in der Fachsprache heißt, ist daher häufig mit der Ausnutzung eines Autoritätsverhältnisses verknüpft. Die Machtstruktur und Abhängigkeitsverhältnisse, unter denen das Kind aufwächst, sind also in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung“ (Friedrich 1998:12-13).

In dieser Definition sind alle wichtigen Faktoren eines Missbrauchs enthalten. Erstens das Machtgefälle, das automatisch gegeben ist, weil ein Erwachsener nun mal größer und mächtiger als ein Kind ist. Zweitens das Abhängigkeitsverhältnis zu dem Erwachsenen, ein Kind ist psychisch, physisch und materiell abhängig, wenn es sich zum Beispiel um den Vater oder Stiefvater handelt. Drittens wird die sexuelle Komponente von Erwachsenen in die Situation gebracht. Es gibt verschiedene Formen des Missbrauchs, so macht es einen Unterschied,

- ob der/die Täter/in mit Druck und gewaltsam
- oder mit sanften Verführungstechniken an das Opfer herantritt;
- ob der Missbrauch einmalig statt fand, oder ob er ein Beziehungsmuster darstellt;
- ob die Tat von hetero- oder homosexueller Art ist;
- ob der/die Täter/in innerhalb oder außerhalb der Familie (Inzest oder Fremdtäter/in) zu finden ist.
- ob es ein/e Täter/in oder mehrere gleichzeitig sind (vgl. Schmoller et al. 2000:3).

In der Praxis der Kinderschutzarbeit treten auch noch andere Formen des sexuellen Missbrauchs zu Tage.

Auf eine spezielle Form wird kurz eingegangen. Es gibt auch unter Kindern sexuellen Missbrauch. Hier bedarf es eines besonders sensiblen Umgangs, damit es nicht schon im Kindesalter zu einer Aufspaltung mit determinierender Haltung zu Täter/in und Opfer kommt.

Sexuelle Übergriffe von Kindern an Kindern (die Rede ist von Kindern unter 14 Jahren) geschehen in verschiedensten Formen. Dies geht über die gesunde Experimentierphase (Doktorspiele) hinaus, wenn es nicht freiwillig geschieht, sondern mit einem Leidensdruck verbunden ist. Hier ist die Art und Weise, wie Kinder miteinander umgehen, von Bedeutung. Ist ein Kind dominanter und unterdrückt das andere, so kann dies auch im sexuellen Bereich zum Ausdruck kommen. Dies kann in unterschiedlicher Weise passieren. Meistens ist es so, dass beide Kinder, das übergriffige (dasjenige Kind, das aktiv einem anderen Kind dominant begegnet und die persönliche Grenze der Freiwilligkeit des anderen Kindes verletzt) und das betroffene (dasjenige Kind, das sich gegen diese Art nicht wehren kann und etwas gewähren lässt, womit es willentlich nicht einverstanden ist, dies aber nicht zeigen kann) leiden und dies in verschiedensten Weisen zum Ausdruck bringen. Zum Beispiel kann ein Kind, das schon selbständig auf die Toilette gehen konnte, plötzlich wieder mit dem Einnässen beginnen. Es ist wichtig, der inneren Not beider Kinder zu begegnen und diese ernst zu nehmen.

Die Erwachsenen, die diese Not bemerken, sind aufgefordert, persönliche unterstützende Hilfsmaßnahmen zu ergreifen.

Das gesetzliche Alter für eine Strafmündigkeit beginnt ab dem 14. Lebensjahr. Ist ein übergriffiges Kind jünger, ist eine Anzeige bei Gericht nicht sinnvoll. Dazu wird jedes Verfahren eingestellt.

Anders verhält es sich aber mit einer Meldung bei der Jugendwohlfahrt.

Wenn ein betroffenes Kind nicht geschützt ist (wenn Erziehungsberechtigte den Fakt, dass ihr Kind übergriffig ist, nicht glauben wollen und keinerlei Handlungen dagegen unternehmen), so besteht für Multiplikator/innen eine Meldepflicht bei der Jugendwohlfahrt, die im Jugendwohlfahrtsgesetz, § 37 geregelt ist. Es ist aber eine Beratung, wie in jedem individuellen Fall vorzugehen ist, zu empfehlen.

2.3.4 Traumaforschungsergebnisse

Es ist wissenschaftlich erforscht und bewiesen, dass das Erleben eines sexuellen Missbrauchs schwerwiegende Folgen mit sich zieht. Das Wort „Trauma“ stammt aus der griechischen Sprache und heißt *Wunde* oder *Verletzung*.

Nach Schäfer/Rüther/Sachsse (2006:11) ist ein Trauma die Konfrontation mit der Möglichkeit eines Todes oder die Beobachtung, dass jemand anderer stirbt. Wer eine schwere Verletzung der eigenen Person oder anderer, gekoppelt mit einer Bedrohung der seelischen und/oder körperlichen Integrität, erlebt und/oder beobachtet, so spricht man von einem Trauma. Ein Trauma ist

„... ein vitales Diskrepanzerlebnis zwischen bedrohlichen Situationsfaktoren und individuellen Bewältigungsmöglichkeiten, das mit Gefühlen von Hilflosigkeit und schutzloser Preisgabe einhergeht und so eine dauerhafte Erschütterung von Selbst- und Weltverständnis bewirkt“ (Fischer et al. 1998:29, zit. in Lercher/Wohlatz/Rupp 2000:9).

Die bedrohliche Situation eines Missbrauchserlebnisses und die verschiedenen Möglichkeiten zur Bewältigung bewirken unterschiedliche Gefühle. Gefühle von Hilflosigkeit hinterlassen Spuren in der Seele eines Kindes, was sich in Erschütterung des Vertrauens zu sich selbst und zu Erwachsenen zeigen kann.

„Es gilt, die paradoxe Situation auszuhalten: Nichts ist mehr so, wie es war, und trotzdem geht alles so weiter, als sei nichts geschehen ... Alles ist wie bisher und nichts ist mehr wie es war“ (Schäfer/Rüther/Sachsse 2000:11).

Das ohnmächtige Ausgeliefertsein in einer Situation, in der ein/e Erwachsene/r seine/ihre Macht mit Gewalt oder sexuellen Elementen an einem Kind ausgelebt hat, ist für ein Kind prägend und hat seine Auswirkungen.

„Es ist eines der konsistentesten wissenschaftlichen Ergebnisse, dass Traumata, ... in der Kindheit das Risiko für eine ganze Reihe späterer Probleme und Schwierigkeiten erhöhen können. (...) Wir wissen jedoch, dass dies besonders auf die Opfer von Kindesmissbrauch und Vernachlässigung („neglect“) zutrifft, wie eine große Anzahl diesbezüglicher Studien zeigt. Kinder, die schwer missbraucht worden sind,

haben eine zwei- bis fünfmal so hohe Wahrscheinlichkeit, als Erwachsene an einer seelischen Krankheit zu leiden ...“ (Stang/Sachsse 2007:74).

Die Reaktion auf ein erlebtes Trauma verläuft – abhängig von der Situation – bei den Betroffenen sehr unterschiedlich. Es hängt von den persönlichen Ressourcen, die Kinder und Jugendliche zur Verfügung haben, ab. Genauso aber spielen die Unterstützungsmöglichkeiten der familiären und sozialen Umgebung eine wichtige Rolle, wie die Bewältigung eines Traumas, das nicht nur punktuell gesehen werden kann, sondern in Phasen verläuft, gelingt (vgl. Fischer et al. 1998:29 in Lercher/Wohlatz/Rupp 2000:10).

2.3.5 Dynamik eines sexuellen Missbrauchs

Erschwerend kommt die Familiendynamik, die eine Offenlegung des sexuellen Missbrauchs mit sich bringt, dazu.

Wenn die Thematik des sexuellen Missbrauchs einmal offenkundig geworden ist, so kommen psychosoziale Prozessbegleiter/innen unweigerlich zur Beschäftigung mit den inneren Abläufen, die ein Kind durchlebt. Bereiche, die die Gefühlswelt des Kindes betreffen, wie Angst-, Scham- und Schuldgefühle, müssen beachtet werden (vgl. De Waal/Thoma 1999:29).

Um Verständnis für die Missbrauchsdyamik zu haben, ist es wichtig, das „Accomodations-Syndrom“ oder „Gewöhnungssyndrom“ nach Roland Summit zu kennen.

Dieses tritt am häufigsten auf, wenn ein Vater-Tochter-Inzest über einen längeren Zeitraum hinweg stattfindet. Fünf Charakteristika sind dafür zu nennen:

1. Heimlichkeiten: Kinder und Jugendliche schämen sich, sie fühlen sich schuldig und fürchten einen Liebesverlust und schweigen daher. Auch werden sie manchmal mit Drohungen unter Druck gesetzt und schweigen daher aus Angst.
2. Hilflosigkeit: In der ohnmächtigen Auslieferung an Erwachsene und im Unvermögen, die verwirrende Situation einordnen zu können, liegt eine große Hilflosigkeit.

Verteidigungsmuster funktionieren hier anders, weil es den intimen Bereich (in der Nacht unter der Decke ...) betrifft. Kinder/Jugendliche können nicht weglaufen, sie sind oft wie „gelähmt vor Angst“.

3. Verstrickung: Kinder und Jugendliche übernehmen die Verantwortung für das Geschehene und machen sich zum Sündenbock („*mit mir stimmt was nicht ...*“). Gut und Böse sind verdreht – die Drohung des Täters/der Täterin können bewirken, dass böse sein heißt, „die Wahrheit zu sagen“, und gut heißt, „für den Täter/die Täterin verfügbar zu sein“.
4. Abgestrittene, widersprüchliche, verzögerte und nicht überzeugende Offenlegung: Je nachdem wie lange, wie oft und in welcher Phase der kindlichen Entwicklungsstufe der Missbrauch stattgefunden hat, zeigt sich eine Offenlegung. Durch die emotionale Verstrickung mit dem/der Täter/Täterin sind Kinder und Jugendliche verwirrt und verunsichert. Sie finden oft keine Sprache für das Geschehene. Manchmal verhalten sich Kinder schweigend bis zur Adoleszenz. Mit dem Erlangen einer gewissen Eigenständigkeit wird die elterliche Autorität herausgefordert, und es kann zu einem Aufbegehren und einer Offenlegung des Missbrauchs kommen. Hier ist oft das Dilemma, dass Jugendliche als Rebell/innen und Lügner/innen dargestellt werden und somit ihre Glaubwürdigkeit herabgesetzt wird.
5. Widerruf der Klage: Manchmal erscheint es so, dass eine Offenlegung gleichzusetzen ist mit der Bewahrheitung von Drohungen, die der/die Täter/in ausgesprochen hat. So kann es sein, dass die Familie auseinander gebrochen ist, wenn der Vater ins Gefängnis muss und das Kind beschuldigt wird, den ganzen "Schlammassel" verursacht zu haben. Diese Verantwortung zu tragen, ist für ein Kind zu schwierig, und es widerruft die Klage (vgl. Wohlatz/Rupp/Scherl 2000:11-15).

Täterdynamik

Um ein vollständiges Bild von der Dynamik und den Konflikten für die betroffenen Kinder bzw. die betroffenen Jugendlichen zu bekommen, ist auch ein kurze Einsicht in die Denkweise des/der Täters/Täterin notwendig. Die gesamten Täter/innentypologien aufzuzählen wäre zu umfangreich.

Laut Heiliger (2000:53-54), die Betroffene interviewt hat und an Hand dieser Aussagen Schlüsse auf die Vorgangsweise der Täter/innen gezogen hat, stellt sich dies wie folgt dar:

- Täter/innen schaffen strategisch Rahmenbedingungen, um einen Missbrauch durch führen zu können. Täter/innen haben ein Prozesswissen, das heißt, sie wissen von der Planung bis zur Durchführung um ihr Vorhaben Bescheid.
- Es gibt geplante Annäherung an das Opfer um sexualisierten Zugang herzustellen.
- Widerstände durch das Opfer werden entkräftet und ausgeschaltet, die Verfügbarkeit wird abgesichert.
- Die Mütter oder andere Bezugspersonen werden manipuliert und in ihrer Wahrnehmung verwirrt, um ev. eine Duldung des Missbrauchs zu erreichen, oder um das Opfer als unglaubwürdig darzustellen. Täter/innen verstehen es mit großer Raffinesse die Kinder in eine Komplizenschaft zu verstricken und systematisch die Mutter-Kind Beziehung zu spalten.
- Andere Personen, von denen Opfer unterstützt werden könnten, werden strategisch ausgeschaltet, damit eine Entdeckung verhindert wird.

In der unten angeführten Abbildung wird ein Missbrauchszyklus dargestellt, dazu einige Erläuterungen:

- Täter/innen haben ein so genanntes „verzerrtes Denken“, mit dem sie die Tat rechtfertigen, wie z.B. „ich kann mit meinem Kindern machen was ich will“.
- Die Opfer werden zu Objekten reduziert.
- Die Tat wird in Gedanken durchgespielt und eingeübt.
- Das Verhalten der Opfer, wenn sie sich ruhig verhalten, wird als Zustimmung gewertet.
- Das Opfer wird als aktiv beschrieben, der/die Täter/in sieht sich als passiv reagierend.
- Hat ein/e Täter/in mit den sexuellen Handlungen begonnen, sucht er/sie weitere Situationen zur Ausübung und kann schwer damit aufhören.
- Die Tat passiert nicht nur einmal „zufällig“, sondern hat Wiederholungscharakter (vgl. Wohlatz/Rupp/Scherl 2000:16).

MISSBRAUCHSZYKLUS

Hilary Eldridge, Faithfull Foundation

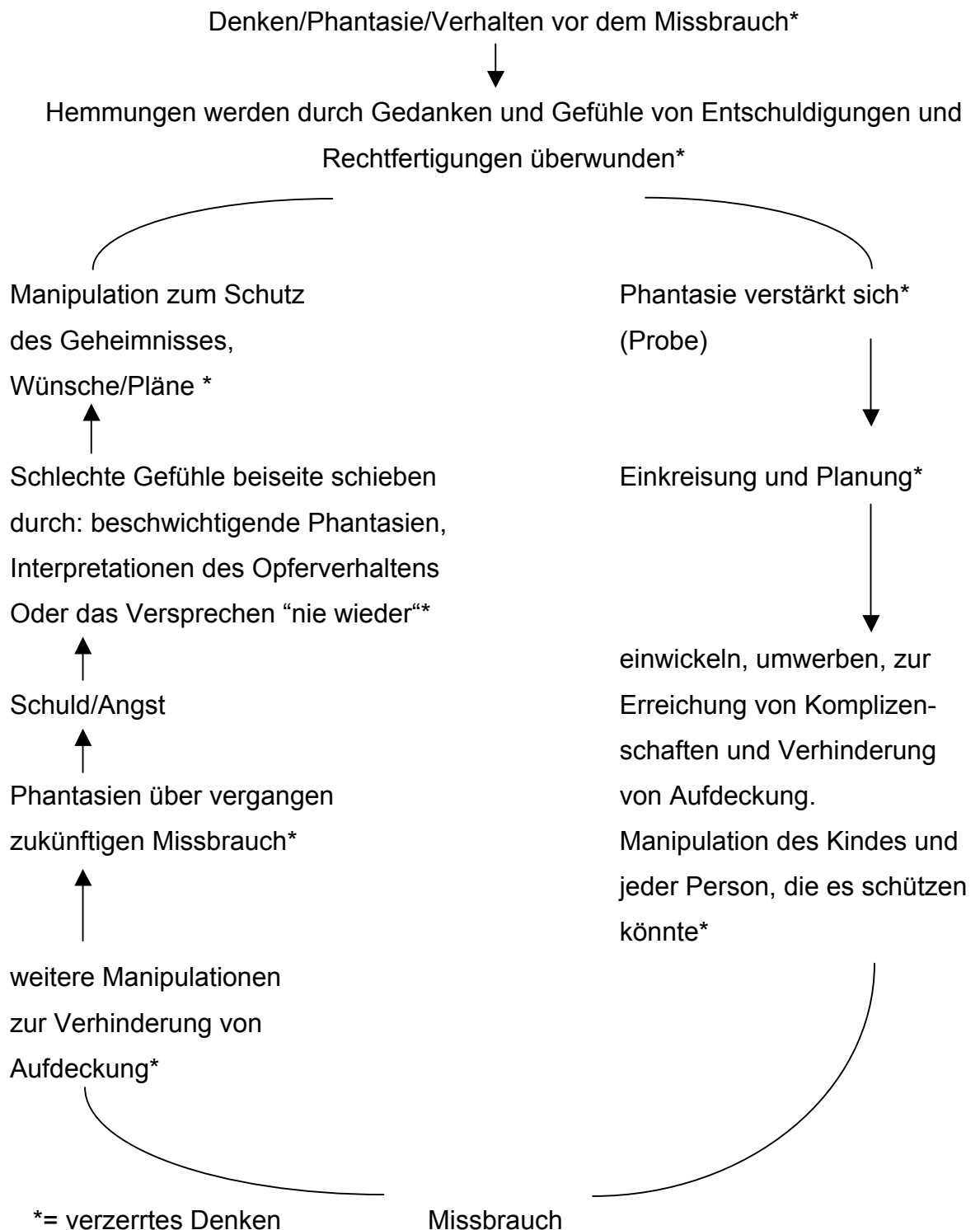


Abbildung 1

Das Wissen um diese Dynamiken lässt auch verstehen, weswegen es so enorm starke Spaltungstendenzen innerhalb der Familie gibt.

Die Spaltung in Gut und Böse („*Du bist böse, wenn du erzählst, was zu Hause passiert.*“), Schuld und Unschuld, Stark und Schwach (Täter/innen erzeugen bewusst Mitleid), wird vom/von der Täter/Täterin bewusst forciert (vgl. Heiliger 2000:53-78).

Das Verständnis von Recht und Unrecht wird verdreht, Kinder und Jugendliche sind in den Wirren der Dynamik und der Gefühle gefangen. Verantwortung (Täter/innen übernehmen in den seltensten Fällen die Verantwortung für ihr Tun) wird verschoben und abgeschoben. All diesem sind Kinder und Jugendliche im Aufdeckungsprozess ausgesetzt.

1. Kinder und Jugendliche sind während des Missbrauchs einer ohnmächtigen Auslieferung an und vielen anderen Ungerechtigkeiten durch Mächtigere unterworfen, sie
2. erleben beim Aufdeckungsprozess neuerlich eine Welle unverständlicher Reaktionen der Erwachsenen. Erläutert sei dies an folgendem Fall: Der Vater ist Täter und leugnet, die Mutter ist hilflos und vom Vater abhängig. Die Mutter glaubt die Tat nicht, das Kind wird als Lügner/in hingestellt und ihm wird gedroht, Schuld an allen Aus- und Folgewirkungen zu haben (Vater muss ins Gefängnis, Ehe zerbricht).
3. Im Falle einer Anzeige treten eine Menge fremder Erwachsener (Kriminalbeamte/innen, Richter/innen, Sozialarbeiter/innen, etc.) in das Leben der Kinder und Jugendlichen; manche wollen intimste Details des Missbrauchs wissen. Kinder und Jugendliche haben keine Kontrolle über den Vorgang des Gerichtsverfahrens, was zu einer Sekundärtraumatisierung führen kann.

Dies führt zur nächsten Ausführung über die spezifischen Belastungsfaktoren, die Kinder und Jugendliche erleben, wenn der Missbrauch bei der Kriminalpolizei oder bei der Staatsanwaltschaft angezeigt worden ist.

2.3.6 Spezifische Belastungsfaktoren im Falle einer Anzeige

Die Stress- und Belastungsfaktoren für Kinder und Jugendliche während eines Gerichtsprozesses sind groß. Die Art und Weise, wie dem begegnet wird, macht einen Unterschied.

Der Forschungsbericht „Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen“ (Busse/Volbert/Steller:1996) zeigt Ergebnisse der Untersuchung von Belastungsfaktoren von Kindern und Jugendlichen auf.

Darin wird der Stress und unter welchen Bedingungen er entsteht bzw. wie er sich auswirkt untersucht. Abhängig von den Ressourcen und wie die Einschätzung der Betroffenen ist, wird eine Situation als mehr oder weniger belastend erlebt. Es werden Stress verstärkende Faktoren, wie etwa wenn etwas neu ist, wenn eine Situation nicht vorhersehbar ist, wenn ein noch nicht erlebtes Ereignis auf einen zukommt, wenn die Einschätzung der zeitlichen Bedingung nicht gegeben ist, angegeben (vgl. Busse/Volbert/Steller 1996:10).

Dies alles trifft auf die Zeit eines Gerichtsverfahrens zu. Die Ungewissheit, die eine Anzeige mit sich bringt, ist eine neue, unbekannte Situation, die auf die Betroffenen zukommt. Es ist schwer einzuschätzen, wohin der Prozess führt. Wird die Anzeige weitergeleitet? Wird das Verfahren eingestellt? Dies alles sind unsichere Faktoren, die nicht im Einflussbereich der Betroffenen liegen.

Da es sich um die Zielgruppe Kinder und Jugendliche handelt, können diese auf viele Bewältigungsmuster auch nicht zurückgreifen.

Somit ist die Gefahr, dass sie traumatische Reaktionen entwickeln, stärker gegeben.

„Busse et al. stellen einen Katalog vor, der ‚Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen‘ und potentielle Belastungsfaktoren im Rahmen von Hauptverhandlungen auflistet. Differenziert wird zwischen drei Phasen: vor, während und nach der Hauptverhandlung“ (Brodil et al. 2002:21).

Die angeführte Tabelle zeigt beispielhaft jene Belastungsfaktoren auf, die Kinder und Jugendliche während des gesamten Gerichtsverfahrens erleben können.

Vor der Einvernahme	Während der Einvernahme	Nach der Einvernahme
<ul style="list-style-type: none"> • Lange Wartezeiten zwischen Anzeige und Einvernahme bei Gericht • Wiederholte Befragungen • Gynäkologische Untersuchung • Verunsicherung durch fehlendes/falsches Wissen • Angst, vor dem Gericht • Angst, dass Richter/in nicht glaubt • Angst, dass Drohungen wahr werden • Angst, vor den Reaktionen der Umgebung • Schuld- und Verantwortungsgefühle gegenüber der Familie und dem Beschuldigten • Angst, vor der Öffentlichkeit (u.a. auch Medien) 	<ul style="list-style-type: none"> • Erschrecken über imposantes Gerichtsgebäude • Warten bis zum Aufruf • Angst vor Aufeinandertreffen mit dem Beschuldigten • Angst, durch Aussage die Bezugsperson zu belasten • nicht kindgerecht gestaltete Atmosphäre des Befragungsraumes • Befragung durch fremde Person • Angst, vor Aufregung alles zu vergessen • Angst, noch mal alles erzählen zu müssen • Befürchtungen, dass das Gericht detaillierte Schilderungen der sexuellen Übergriffe hören möchte 	<ul style="list-style-type: none"> • Erschöpfung • Unzureichende Information über das weitere Vorgehen • Angst vor unerwünschtem Verfahrensausgang • Angst vor Hauptverhandlung • Angst, nochmals aussagen zu müssen • Schuldgefühle gegenüber der Familie und dem Beschuldigten • Lange Wartezeit bis zur Hauptverhandlung • Enttäuschung, dass auch mit der Einvernahme das Geschehene nicht wieder gut zu machen ist • Angst vor Öffentlichkeit

Abbildung 2 (vgl. Lercher/Wohlatz/Rupp 2002:22 nach Dannenberg et al. 1997)

Hier wird deutlich ersichtlich, dass es sich um Faktoren handelt, die eine Retraumatisierung bei Kindern und Jugendlichen begünstigen können.

Viele Gefühle wie Ängste und Unsicherheiten bezüglich des Verfahrensablaufes lassen sich erkennen. Lange Wartezeiten sind belastend und fördern die Ungewissheiten.

Als oberstes Ziel der Prozessbegleitung wird die Reduktion der Belastungsfaktoren für Betroffene während des Gerichtsprozesses gesehen.

Dies wird erreicht, wenn Prozessbegleitung Kinder und Jugendliche und deren Bezugssysteme mit all den zur Verfügung gestellten Instrumenten betreut.

2.3.7 Rahmenbedingungen für Prozessbegleitung

Anbieter

Die Zahl der Anbieter ist in den letzten Jahren stetig gewachsen. Non-Profit-Organisationen, deren geschulte MitarbeiterInnen einschlägige Erfahrungen mit Gewalt und sexuellem Missbrauch haben, bieten Prozessbegleitung an.

- Für Erwachsene sind dies verschiedene Opferschutzeinrichtungen, wie zum Beispiel Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser, Weißer Ring, Gewaltschutzzentrum, aber auch die Männerberatung und andere mehr.
- Für den Kinder- und Jugendbereich bieten sich die Kinderschutzzentren an. Einschlägige Beratungsstellen wie die für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen, TAMAR, und andere mehr. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft (KIJA) ist vereinzelt (z.B. in der Steiermark) aktiv. Zu erwähnen wäre das Engagement für Burschen, das vorwiegend von der KIJA und der Männerberatung in Wien betrieben wird. 2006 waren es ca. 35 Einrichtungen (davon 31 Kinderschutzzentren inkl. Außenstellen), die den Kinder- und Jugendbereich mit Prozessbegleitung abdecken.

Im Jahr 2000 waren es vier Vereine, die über einen Fördervertrag (die Einzelfallhilfe wird mit Fördermittel finanziert) mit dem Bundesministerium für Justiz (BMJ) verfügten und dadurch 52 Gewaltopfer unterstützten.

2006 waren es bereits 44 Einrichtungen, die einen Fördervertrag mit dem BMJ abgeschlossen hatten. Die Zahl der Gewaltopfer ist im Jahr 2005 bis 2006 (Förderperiode) auf 2.202 gestiegen (vgl. Haller/Hofinger 2007:4).

Anforderungsprofil

Die psychosoziale Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche ist in Non-Profit-Organisationen, die einschlägige Erfahrungen mit Gewalt und sexuellem Missbrauch haben, eingebettet. Dies ist hilfreich, da die Infrastruktur und andere Ressourcen genützt werden können.

Folgende Anforderungen werden an Prozessbegleiter/innen gestellt:

- Psychosoziale Berufsgruppen, wie zum Beispiel Therapeut/innen, Psycholog/innen, Diplomsozialarbeiter/innen mit Zusatzausbildung in Prozessbegleitung (in Form eines Curriculums oder Grundausbildungseminars) können Prozessbegleitung anbieten. Da es sich um die Zielgruppe Kinder und Jugendliche handelt, wäre eine Zusatzschulung oder Ausbildung zumindest in Bezug auf Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen notwendig.
- Wichtig ist die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung zwecks Aktualisierung des Wissensstandes.
- Notwendigkeit ist auch ein juristisches Grundwissen.
- Flexibilität und Reflexionsbereitschaft sind Eigenschaften, die Prozessbegleiter/innen brauchen.
- Das Initiieren und die Teilnahme an Vernetzungs- und Koordinationstätigkeiten, die regional und auch auf Landes- und Bundesebene stattfinden, ist ein wichtiger Bestandteil der Prozessbegleitung.
- Auf die Einhaltung der Standards ist zu achten. Diese sollen inhaltlich von den Einrichtungen mitgetragen werden. Dazu gehört das Dualsystem. Das bedeutet, dass zwei Mitarbeiter/innen (MA) an einem Fall arbeiten; ein/e MA übernimmt die Kinderbegleitung und die/der andere die Betreuung der Bezugsperson.

Die praktische Einschulung sollte durch erfahrene Kolleg/innen passieren, da Wissen auch mittels „learning by doing“ angeeignet wird.

Es ist von großer Bedeutung, fachliche Stabilität und Sicherheit zu erlangen, da Unsicherheit ein irritierender Faktor in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Prozessbegleitung darstellt.

Tätigkeitsprofil

Psychosoziale Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche erfordert ein Maß an zeitlicher Flexibilität, da auf den Gerichtsprozess reagiert werden muss. Diese Flexibilität ist auch vom gesamten Team der Einrichtung mit zu berücksichtigen. Die Tätigkeit liegt im Beratungs- und Betreuungskontext mit den Betroffenen sowie in der Koordination mit anderen Berufsgruppen. Sie umfasst folgende Inhalte:

- Kindern, Jugendlichen und Bezugspersonen ist in ihrem persönlichen inneren Prozess mit kompetenter Beratung zu begegnen. Dies geschieht während des gesamten Strafprozesses je nach Bedarf unterschiedlich intensiv. Unterstützung und Stabilisierung ist das erklärte Ziel schlechthin. Wichtig ist der Hinweis, dass Prozessbegleitung keine Psychotherapie darstellt und diese keinesfalls ersetzt. Zwei Prozessbegleiter/innen arbeiten zusammen; nach Vereinbarung (das Setting wird dem Bedarf angepasst) trennen sich in der Beratung Kinder und Jugendliche von den Bezugspersonen.
- Informationen und Orientierung über den Verlauf eines Strafverfahrens muss gegeben werden.
- Die Vorbereitung (wenn noch keine Anzeige passiert ist) und die Nachbereitung der Begleitung zu einer Anzeige stehen am Beginn.
- Die Koordination mit allen involvierten Berufsgruppen, vor allem die der juristischen Prozessbegleitung, ist ständig nach Bedarf und flexibel zu installieren.
- Die Vor- und Nachbereitung auf die kontradiktorische Einvernahme sowie auf die damit verbundene Begleitung ist ein weiterer wichtiger Aspekt.
- Die Vor- und Nachbereitung der Hauptverhandlung ist ein Teil der Prozessbegleitung.
- Die Abschlussphase beinhaltet die Bearbeitung des Umgangs mit dem gesprochenen Urteil oder mit dem Freispruch, was immer auch das

Ergebnis des Strafverfahrens ist. Die Vermittlung einer möglichen Psychotherapie kann der Abschluss der Arbeit als Prozessbegleiter/in sein.

3 NUTZEN DER PSYCHOSOZIALEN PROZESSBEGLEITUNG FÜR KINDER UND JUGENDLICHE UND DEREN BEZUGSSYSTEM

Ziel der Prozessbegleitung ist es, auftretende Stressfaktoren zu reduzieren und/oder zu minimieren. Dies passiert in einer den Kindern und Jugendlichen gerecht werdenden Art und Weise.

1. Durch die Information über die Abläufe vor Gericht wird ein Teil der Unsicherheit reduziert. Ein Nutzen für die Betroffenen liegt dadurch in der zeitlichen und räumlichen Orientierung. Praktisch geschieht dies beispielsweise mittels einer Vorbesichtigung der Räumlichkeiten im Gerichtsgebäude. Das bewirkt ein Gefühl der Sicherheit und Erlangung der Eigenkompetenz.
2. Wenn die Betroffenen Informationen über die Rechte und Pflichten während des gesamten Gerichtsverfahrens bekommen, ermöglicht ihnen dies eine aktive Teilnahme am Prozess. Durch die juristische Vertretung erfahren Kinder und Jugendliche eine Aufwertung ihrer Rechte.
3. Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit haben, ihre Gefühle und Befindlichkeiten mitzuteilen. Sie sollen einen geschützten Raum für all ihre Ängste, Befürchtungen usw. haben. Dadurch fühlen sie sich verstanden, nicht allein gelassen und können Erleichterung erlangen.
4. Kinder und Jugendliche sowie deren Bezugspersonen erfahren durch kompetente Beratung und Begleitung eine persönliche Stabilisierung in dieser Krisenzeit.

Um den Nutzen der Prozessbegleitung weiter herauszukristallisieren, wenden wir uns thematisch den Auswirkungen eines Gerichtsverfahrens zu. Der Nutzen spiegelt sich in der Wirkung von Prozessbegleitung wieder.

3.1 Auswirkungen des Missbrauchs und des Gerichtsverfahrens auf Kinder und Jugendliche und auf ihr Bezugssystem

Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche

Wenn Kinder und Jugendliche Gewalt und sexuellen Missbrauch erlebt haben, kann sich dies im Alltag zeigen. Je nach Alter/Geschlecht des Kindes und je nach Dauer, Art und Intensität der Erlebnisse sind auch die Auswirkungen verschieden. Wenn zum Beispiel schwere Drohungen vom Täter/von der Täterin gegen das Kind bzw. die/den Jugendliche/n ausgesprochen worden sind, ist deren Reaktion eine andere, weil sie zusätzlich eingeschüchtert sind. Reaktionen können von schwersten Verhaltensauffälligkeiten bis hin zur völligen Anpassung vieles beinhalten. Jeder der Gewalt in irgendeiner Form erleidet, erlebt einen Angriff auf seine Würde. Es kommt selten vor, dass ein Kind über das Erlebte spricht. So ist es schwierig, die Symptome der Ursache zuzuordnen, zumal jedes Symptom auch andere Ursachen haben kann. Kinder und Jugendliche reagieren oft mit Verdrängung und Verstörung, weil sie keinen anderen Ausweg sehen.

Es werden einige Symptome genannt, die bei Gewalt und sexuellem Missbrauch auftreten können:

- Schlafstörungen, Schulleistungsstörungen, Konzentrationsschwäche, Gedächtnislücken, Essstörungen, Störungen im Hygieneverhalten (ev. Waschzwang), verschiedene Zwänge, Ängste, Stimmungswechsel von Aggressivität bis zur Depression, Krankheiten, Flucht in eine Phantasiewelt usw. Bei Jugendlichen können Promiskuität (häufiger Partnerwechsel), Suchtprobleme, Kriminalität und Suizidversuche mögliche Folgen sein (vgl. Frei 1997:65).
- Sexueller Missbrauch kann sich bei Mädchen und Jungen sehr unterschiedlich auswirken. Mädchen werden häufiger im engsten Familienkreis von männlichen Tätern missbraucht. Jungen passiert der Missbrauch weniger oft durch den Vater, sondern häufiger im weiteren verwandtschaftlichen Umfeld bzw. durch andere männliche Personen.
- Auch der persönliche Umgang mit der Tat gestaltet sich unterschiedlich.

Burschen haben, anders als Mädchen, mehr Schwierigkeiten damit, sich als Opfer zu fühlen. Sie haben Angst, als homosexuell abgestempelt zu werden und wollen nicht schwach sein (vgl. Friedrich 1998:91-95).

Die Reaktionen der Bezugspersonen auf die Offenlegung eines Missbrauchs sind, je nach persönlicher und sozialer Konstellation, unterschiedlich. Wenn der Missbrauch durch Fremdtäter/innen (außerfamiliäre Täter/innen) begangen wird, sind andere Reaktionen und ein anderer Umgang damit von der Familie zu erwarten als bei einem innerfamiliären Inzest. Ist es ein/e Fremdtäter/in, so ist die Familie als Verband nicht so bedroht und es kommt leichter zu einer Anzeige. Folglich ist die Familiendynamik eine andere und die unterstützenden Ressourcen für die Betroffenen möglicherweise besser.

Einige mögliche Reaktionen gestalten sich folgendermaßen:

- Wenn Bezugspersonen und die soziale Umgebung Kindern und Jugendlichen Glauben schenken, wären Empathie und Mitgefühl die besten Reaktionen auf eine Offenlegung. Laut Friedrich (1998:98) sind statistisch gesehen nur drei bis fünf Prozent der gemachten Aussagen Falschaussagen.
- Ambivalente Haltungen finden sich manchmal bei Müttern. Sie sind zweifelnd und schwankend in ihren Aussagen. Oft ist dies mit der Situation gekoppelt, dass der Mann, den sie lieben, gleichzeitig Täter an den eigenen Kindern oder Jugendlichen ist. Die Lage der Mutter ist die, dass sie ihre Kinder liebt und nicht weiß, ob sie der Rolle als Partnerin oder als Mutter gerecht werden soll.
- Der Aussage der Kinder und Jugendlichen nicht zu glauben und sie als Lügner/innen hinzu stellen, findet sich ebenfalls als Haltung bei einer Offenlegung. Bei innerfamiliärem Missbrauch stellen sich manche Mütter eindeutig auf die Seite des Täters, von dem sie eventuell psychisch oder materiell abhängig sind.
- Manche Mütter sind indirekte Täterinnen, indem sie um den Missbrauch wissen, und ihn akzeptieren. Sie sind in ihrem Denken selber so verdreht, dass sie annehmen, der Täter braucht diese Art von Sexualität (vgl. Brodil et al. 2002:19).

So haben Kinder und Jugendliche schon einige oft mühevollen Erfahrungen hinter sich, wenn es zu einem Gerichtsverfahren kommt. Kinder und Jugendliche müssen die Angst-, Scham- und Schuldgefühle überwinden, um sich jemand anvertrauen zu können. Diese Leistung sollte immer gewürdigt werden (vgl. De Waal/Thoma 1999:29).

Eine Offenlegung der Gewalttat oder des sexuellen Missbrauchs passiert:

- durch Beobachtung von dritten Personen;
- durch Aussage der Betroffenen;
- durch involvierte, sensibilisierte Helfersysteme und
- durch Geständnisse der Täter/innen (passiert selten).

Es ist von Bedeutung, wie und durch wen die Aufdeckung der Gewalt und/oder des sexuellen Missbrauchs passiert, und wer involviert ist.

Dies ist eine sensible Phase, in der Kinder und Jugendliche eine nochmalige Traumatisierung erleiden können. Eines der wesentlichsten Gefühle einer Traumatisierung ist die ohnmächtige Auslieferung. Es ist daher von Bedeutung, dass diese Gefühle nicht noch einmal durch den Vorgang hervorgerufen werden.

Bei einer Offenlegung ist das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen ein wichtiger Bestandteil der Beziehungsebene. Kinder und Jugendliche vertrauen sich manchmal nur mit der Bedingung „*du darfst es aber niemanden weiter sagen*“ an. Der Erwachsene sollte dem aber nicht zustimmen, denn das könnte einen Vertrauensbruch bedeuten, wenn es weitergesagt werden muss, damit der Missbrauch gestoppt wird. Die Folgen einer Offenlegung von Gewalttat und sexuellem Missbrauch für Kinder und Jugendliche können vielfältig sein. Je nach Situation kann diese einerseits Erleichterung bedeuten, dass „*es endlich ausgesprochen ist*“. Andererseits sind die Angst und Ungewissheit – „*Was passiert jetzt mit mir?*“ – genauso im Vordergrund. Leider erleben Betroffene, dass Drohungen, die ausgesprochen worden sind, wahr werden. So kann es zum Beispiel vorkommen, dass

- es zur Eskalation in der Familie kommt,
- die Familie zerbricht und die Eltern sich trennen,
- der/die Beschuldigte ins Gefängnis kommt,
- Mütter psychisch in eine schwere Krise geraten und dass

- Kinder und Jugendliche fremd untergebracht werden (Heimunterbringung), wenn es keinen Schutz vor weiteren Übergriffen gibt,
- die Öffentlichkeit über die Medien über familiäre Vorfälle informiert wird,
- in der Schule bzw. in der Arbeit über die Informationen aus den Medien geredet wird und
- der/die Beschuldigte weitere Drohungen ausspricht und wahr macht.

Auswirkungen auf Bezugssysteme

Bezugspersonen (vor allem einer Mutter) wird eine große Verantwortlichkeit zugeschrieben. So steht sie im Falle eines sexuellen Missbrauchs sofort im Blickfeld der sozialen Öffentlichkeit. Plakative Aussagen wie „*Wie konnte sie das nicht bemerkt haben, das gibt es nicht!*“ implizieren eine indirekte Anschuldigung durch die Gesellschaft, dass die Mutter nicht alles getan habe, um den Missbrauch zu verhindern.

Die Verantwortung der Tat liegt alleine beim Täter/bei der Täterin, die diese meist gut zu verheimlichen wissen. Dass die Verantwortung der Tat nicht der Bezugsperson anzulasten ist, ist eine Entlastung für viele Mütter.

Manche Frauen sind als Kinder selber Missbrauchsoffer gewesen und erleben den Missbrauch an ihren eigenen Kindern daher als doppelt belastend.

Teilweise sind die Bezugspersonen selber in einem so großen Ausmaß betroffen, dass sie für ihre Kinder während des Strafverfahrens nur zu einem geringen Teil unterstützend da sein können. Dies erzeugt neuerliche Schuldgefühle.

Selbst wenn objektiv keine Schuld vorliegt, sind Mütter von Schuldgefühlen geplagt. Diese Selbstverschuldungsannahme („Self blame“) ist ein Ausdruck unbewältigter Gefühle (vgl. Hentschel 1996:281). Schuldgefühle sind für Bezugspersonen starke Gefühle. Als erziehungsverantwortliche Person ist es das Gefühl des Versagens, das stark im Vordergrund steht. Kinder und Jugendliche nicht vor einem Missbrauch beschützen zu können, ihnen dieses Erlebnis nicht ersparen zu können, sind Vorwürfe, die Bezugspersonen schwer plagen.

Im Forschungsbericht „Qualitätssicherung in der Prozessbegleitung unter besonderer Berücksichtigung der Prozessbegleitung aus der Sicht der Betroffene-

nen“ beschreibt eine Mutter ihr Befinden bei der Aufdeckung des sexuellen Missbrauchs an ihrem Sohn:

„Schlimm, höllisch. Hab nicht gewusst, wie’s weitergehen soll, nicht gewusst, was ich jetzt machen soll mit meinem Sohn, die ganze Situation, total überfordert. Für mich war das die Hölle pur. Ich wollte meinen Sohn eigentlich immer beschützen und da ist mir vorgekommen ich hab versagt“ (Frau G. in Rupp et al. 2008:40).

Dies ruft wiederum Reaktionen der Betroffenen hervor. Es handelt sich dabei um einen Kreislauf von einander abhängigen Ereignissen. Betroffene Opfer reagieren mit Angst, mit Schuld- und Schamgefühlen. Sie fühlen sich überfordert und unsicher und spüren, dass die Erwachsenen in der Familie um sie herum ebenfalls in einer Krise sind.

Anzeige

Kommt es schon zu einer Anzeige, bevor die Prozessbegleitung involviert war (was in der Praxis häufig vorkommt), so sind die Fragen der Prozessbegleiter/innen folgende:

- Durch wen kam es zur Anzeige?
- Wo und wann wurde sie gemacht?
- Weiß es die betroffene Person?
- Wenn ja, war sie damit einverstanden oder war die Anzeige gegen ihren Willen?
- Was sind die Interventionen, die von anderen Berufsgruppen eingeleitet worden sind (Beweissicherung, gynäkologische Untersuchung usw.)

Dies ist vor allem bei Jugendlichen von Bedeutung. Hat zum Beispiel die Mutter gegen den Willen ihrer Tochter Anzeige erstattet, bringt dies zusätzliche Spannung im Beziehungsbereich. Verbunden damit führt das zu weiteren Belastungen, die die momentane Situation noch zusätzlich erschweren.

Wird eine Anzeige hingegen ausreichend vorbereitet, kann sich das Opfer darauf einstellen und fühlt sich von den Ereignissen nicht so überrollt.

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine Einvernahme bei der Kriminalpolizei durch gleichgeschlechtliche und besonders geschulte Beamte/innen. Die Zuständigkeit dafür liegt in der Abteilung für Sittlichkeitsdelikte.

Es kommt vor allem auf kleineren Dienststellen immer wieder vor, dass über-eifrige Polizist/innen die Vernehmung von Sittlichkeitsdelikten durchführen, ohne dafür besonders geschult zu sein.

Ein 15-jähriger Jugendlicher, der einen schweren Missbrauch durch einen schon einschlägig vorbestraften pädophilen Täter erlebt hat und auf einer kleinen Polizeidienststelle invernommen wurde, hat im Kinderschutzzentrum berichtet, dass er in letzter Konsequenz selbst wie ein Täter behandelt worden ist. Der Polizist hat die Aussage getätigt: *„Gib's doch zu, dass es dir gefallen hat!“*

Mitunter können Kinder und Jugendliche mit Aussagen der Polizei konfrontiert werden, die eine Reaktion der Angst hervorrufen. Dies kann in der Folge Rückzug bedeuten und/oder eine Sekundärtraumatisierung hervorrufen. Die Situation auf dem Polizeiposten kann heißen: Mann/Frau in Uniform = Autorität, er/sie hat Macht und will etwas Intimes wissen (Schamgefühle kommen hoch). Die Betroffenen sind in einer unfreiwilligen Situation und gehorchen, ohne dies zu wollen. Solche Gefühle gleichen oft denen, die in der Missbrauchssituation aufgetreten sind und sind mit einer ohnmächtigen Auslieferung identisch.

Gerichtsverfahren

Kinder und Jugendliche wissen in der Regel nichts über ein Gerichtsverfahren. Die Älteren unter ihnen sehen sich vielleicht die Gerichtssendungen im Fernsehen an. Dabei entstehen Bilder und Vorstellungen, die sich nicht mit der Realität decken. Es sind die schon im Vorfeld beschriebenen Belastungsfaktoren, die auf die Betroffenen zukommen.

- Die Ungewissheit und die neue, nicht einzuordnende Situation erzeugen Stress. Eine Betroffene beschreibt dies so: *„Weil ohne Prozessbegleitung ist das so eine Last. Man macht das zum ersten Mal und weiß nicht wie und was ...“* (Betroffene Ä., 19 J. in Rupp et al. 2008:28).
- Keine oder durch Medien verfälschte Informationen geben Nährboden für Phantasien.
- Das Gericht ist eine einschüchternde Institution. Das Gebäude ist meist imposant und nüchtern eingerichtet.

- Die Angst, bei den Gerichtsterminen den Beschuldigten zu treffen und dass Drohungen wahr werden, ist vorhanden.
- Durch die Offenlegung ist bei innerfamiliärem Missbrauch in der Familie wenig an Rückhalt vorhanden. Zusätzliche Spaltungsdynamiken sind belastend.
- Die Bezugspersonen sind meist selber bedürftig und befinden sich in einer Krise. Kinder und Jugendliche fühlen sich alleine und im Stich gelassen.
- Fremde Personen (Richter/innen oder Gutachter/innen) wollen intime Details des Geschehens wissen, über die es sowieso schwierig ist, zu reden. Die Aussage einer Jugendlichen Betroffenen beschreibt dies so:
„Es war unangenehm, das alles zu erklären, genau zu sagen, was da vorgefallen ist, wie das passiert ist, was hat er genau gemacht, wo hat er hingegriffen. ... Es hat wehgetan, dass ich das genau jemandem schildern muss, obwohl man kann sich das denken, auch wenn ich das anders sage, und das hat mich halt sehr gestört, warum müssen die mich so genau fragen. Ich hab's nicht verstanden, warum muss die jetzt genau wissen, was hat er getan und hin und her“ (Betroffene Ä., 17 J. in Rupp et al. 2008:36).
- Die Betroffenen haben Angst, dass ihren Schilderungen nicht geglaubt wird. Dass kleinere Kinder manchmal nicht ernst genommen werden, wird ihrer oft regen Phantasie zugeschrieben. Bei Jugendlichen hingegen ist es die Berechenbarkeit des eigenen Vorteils, die man ihnen gerne unterstellt. Oder es sind Erfahrungswerte, die sich durch die Kindheit geprägt einschärfen, wie bei folgender Jugendlicher.
„Ich habe immer schon die Angst gehabt, wenn ich etwas sage, glaubt man mir? Nimmt man das wahr, nimmt man mich ernst? Man hat mir früher, egal ob ich die Wahrheit gesagt habe oder ob ich irgendwas daher phantasiert habe, man hat mir nie geglaubt ... Und das war so ähnlich, das Gefühl wie ich hierher kam, ich wusste nicht wer sind die Leute, was werden sie fragen und werden sie überhaupt glauben,

was ich sage oder wie läuft das hier überhaupt ab“ (Betroffene O., 17 J. in Rupp et al. 2008:24).

- Es gibt Berichte in den Medien, die Kinder und Jugendliche je nach Alter mit verfolgen. Dies bewirkt in ihnen etwas. Auch das Bezugssystem leidet manchmal unter einer Berichterstattung. So wie eine Mutter aus der Praxis des Kinderschutzzentrums, die sich *„verraten und öffentlich bloßgestellt“* fühlte.

Aus der Sicht der Bezugspersonen ist es ein anderer Blickwinkel. Sie haben andere Rollen inne und andere Verantwortungsbereiche. So ist es eine Erziehungsaufgabe, Kinder und Jugendliche zu beschützen. Diese wird in Frage gestellt. Die Sorge, wie das soziale Umfeld reagiert, ist ebenso vorhanden.

- Besonders Väter sehen sich durch einen Missbrauch an ihren Kindern in ihrer männlichen Identität bedroht. Manche reagieren mit großem Zorn und haben Gedanken der Selbstjustiz.
- Sie befürchten durch das Öffentlich-Werden des Missbrauchs eine soziale Ausgrenzung.
- Sie befürchten eine Spaltung in der Familie und der Verwandtschaft.
- Manche stellen sich die Frage: *„... werde ich vor Gericht als verantwortungslos und mitschuldig dastehen?“*

Wie es den Opfern nach der Tat und mit den bisherigen Geschehnissen innerlich geht, ist für viele Berufsgruppen nicht von Bedeutung; sie legen den Fokus auf die Verfolgung ihres Berufszieles.

Die für Kinder und Jugendliche fremden Personen sind in ihrem Berufsbild verwoben und verfolgen je nach Beruf verschiedene Ziele. Die Polizei hat Strafaufdeckung zum Ziel, die Personen in der Gerichtsbarkeit die Wahrheitsfindung und Bestrafung nach dem Gesetz. Die Befindlichkeiten der Kinder und Jugendlichen und deren Bezugspersonen werden nicht berücksichtigt. Es wird als Aufgabe der Prozessbegleitung gesehen, hier eine bewusstseinsbildende Veränderung in der Haltung der Berufsgruppen zu bewirken.

3.2 Wirkung der Prozessbegleitung

3.2.1 Qualitätsstandards

Qualität beinhaltet das kompetente Fachwissen um Aspekte der Traumaforschung, der Dynamik eines Missbrauchs und der Familiendynamiken. Das Wissen um die Belastungsfaktoren in einem Gerichtsverfahren gehört genauso dazu wie juristisches Grundwissen. Die Fähigkeit im Einzelbetreuungsfall kompetent zu beraten muss gegeben sein. Kinder, Jugendliche und Erwachsene als Klient/innengruppe zu haben, erfordert ein breites Fachwissen. Dazu ist die Fähigkeit, Kooperation und Vernetzung zu initiieren, ebenfalls notwendig. Dies ergibt hohe Anforderungen an die psychosozialen Prozessbegleiter/innen.

Psychosoziale Prozessbegleitung ist keine Psychotherapie. Es erfolgt keine Aufarbeitung der Geschehnisse bezüglich der Missbrauchserlebnisse. Die Opfer brauchen ihre Kraft, um den bevorstehenden Gerichtsprozess gut zu bewältigen.

Zu den Standards werden folgende Inhalte der Prozessbegleitung gezählt:

- Psychosoziale und juristische Prozessbegleiter/innen arbeiten an einem Fall zusammen.
- Der Rahmen wird von einschlägig erfahrenen Opferschutzeinrichtungen zur Verfügung gestellt. Die notwendige Flexibilität und die personellen Ressourcen müssen vorhanden sein. Das heißt, zwei oder mehrere Prozessbegleiter/innen arbeiten an einem Fall.
- Die Aufgaben der Prozessbegleitung beinhalten die Vor- und Nachbereitung sowie die Begleitung zu einer Anzeige und zu allen Gerichtsterminen. Dies gilt für die Betroffenen und für die Bezugspersonen gleichermaßen.
- Die Koordination (Fallbezogen) zu den anderen involvierten Berufsgruppen während des gesamten Strafverfahrens.

Ziel ist es, einer Sekundärschädigung bei den Betroffenen durch den Gerichtsprozess vorzubeugen oder diese zu verringern.

Dies passiert durch

- 1 individuelle Betreuung der Betroffenen,
- 2 Stärkung des Bezugssystems und
- 3 Kooperation mit anderen involvierten Berufsgruppen.

Die Aufdeckung einer Straftat ist für die Betroffenen und für deren Bezugssysteme meist mit zwiespältigen Gefühlen verbunden.

Gefühle brauchen einen Platz, wo sie zum Ausdruck kommen können. Dies kann im Beratungskontext passieren.

Psychosoziale Prozessbegleitung bewirkt

- 1 durch individuelle Betreuung, dass ein Raum für die inneren Abläufe der Betroffenen geschaffen wird.

Gespräche über Befürchtungen und Wünsche werden geführt. Fragen wie zum Beispiel jene, was jetzt auf die Betroffenen zukommt, wenn die Anzeige gemacht wird, können bearbeitet werden. Welche individuellen Auswirkungen das Gerichtsverfahren auf die Kinder und Jugendlichen und deren Bezugssysteme auf der persönlichen, familiären und sozialen Ebene hat, ist Inhalt des Beratungskontextes.

Die Wirkung der persönlichen individuellen Beratung zeigt sich in den Reaktionen und in den praktischen Alltäglichkeiten.

- Für die Betroffenen bewirkt Prozessbegleitung dahingehend eine Stärkung der eigenen Wahrnehmung, dass ihnen geglaubt wird. Dies kann einer Verwirrung entgegenwirken und Klarheit schaffen.
- Durch die Verschwiegenheit wird ein Schutzraum geschaffen, in dem Gefühle ausgedrückt werden können, ohne dass negative Konsequenzen folgen.
- Dies bewirkt Vertrauen und Beruhigung der aufgewühlten Gefühle. Wut und Aggression über die Ungerechtigkeit können ausgedrückt werden.
- Das Gefühl des Verstanden-Werdens ist eine Erleichterung für die Betroffenen. Eine 14-jährige berichtete über ihre Erfahrung.

„Was für mich wichtig war? Es war alles wichtig! Ja, dass ich halt mit jemandem drüber offen reden hab können, ohne dass ein blödes Gerede ist“ (Betroffene D., 14 J. in Rupp et al. 2008:25).

- Informationen über die Rahmenbedingungen werden gegeben. Das Kinderbuch „Milli ist bei Gericht“ (Wohlatz/Rupp/Conradi 2000) als didaktisches Mittel zur Vorbereitung auf die Einvernahme bei Gericht hat sich in der Praxis als sehr hilfreich erwiesen. In dem Buch werden comicartige Zeichnungen (Milli ist eine Comicfigur) mit montierten Fotografien (wie das Gerichtsgebäude) vermischt. Die Perspektive aus der Sicht des Kindes wird dargestellt. Millie, die Comicfigur, stellt Fragen, die Kinder interessieren. So findet eine Identifikation mit Millie statt, die stellvertretend für viele andere steht, und Kinder verstehen den Gerichtsablauf leichter.
- Informationen zu haben, ist eine wichtige Orientierung, die Sicherheit bewirkt.

2 Prozessbegleitung verändert das Bezugssystem, die Dynamik in der Familie wird dadurch entschärft. Bei Bedarf werden auch andere involvierte Familienmitglieder in der Beratung hinzugezogen, damit die Familiendynamik eine positive Veränderung erfährt. Dies können Geschwister oder Großeltern sein, je nach individueller Familiensituation. Das Ziel ist es, Konfliktherde zu deaktivieren und Ressourcen in der Familie zu finden, die für die Stabilisierung der Betroffenen hilfreich sein können.

- Wenn eine Bezugsperson, wie zum Beispiel eine Mutter, für sich eine gute Beratung erfährt, so ist sie in ihrer Persönlichkeit gestärkt und kann für das Kind besser zur Verfügung stehen. Sie kann Fragen besser beantworten und ist emotional für das Kind besser erreichbar.
- Prozessbegleitung bewirkt eine Veränderung in der Einstellung zum Gerichtsverfahren, sowohl bei Betroffenen als auch bei Bezugspersonen.
- Bei Bezugspersonen bewirkt Prozessbegleitung eine Entlastung. Eine Mutter, deren Tochter missbraucht worden ist, meint, dass ihre Tochter ohne Prozessbegleitung keine Aussage gemacht hätte. Dies hat sie in ihrer Verantwortung entlastet.

„Sie hat sofort gesagt, sie kann es nur mir sagen, und das war völlig klar, sie würde es niemals Fremden sagen, und von der Einstellung dann zu der Einstellung zu gelangen, dass es

eigentlich sehr gut ist, dass es da ein Gericht gibt, wo man das sagen kann, weil ihr ja was angetan wurde, was verboten, böse und so weiter ist“ (Frau R. in Rupp et al. 2008:28).

- Der Beratungsteil bewirkt Entspannung und Beruhigung für Betroffene und für Bezugspersonen. Eine Mutter erzählt ihre Beobachtung nach der Stunde Prozessbegleitung.

„Wenn er rauskommt und ich warte im Auto, da ist immer so ein Strahlen, ein Lächeln dabei. Und ich find das angenehm ... und von einer Woche auf die andere geht's ihm wieder besser und ich merk auch er wird wieder – wie soll ich sagen – ruhiger, und ich merke einfach seine Person wird wieder die, die sie einmal war“ (Frau G. in Rupp et al. 2008:30).

- Prozessbegleitung verändert die Gefühle. Sie hilft, die Angst vor dem Täter in den Griff zu bekommen. Eine der befragten Mütter erzählt.

„Also die Frau X hat immer so einen tollen Übergang gemacht, und immer ein bisschen mit einem Lachen und so, und das tut der Seele total gut, das wärmt ein bisschen. Da kommt man ein bisschen von der Trauer und von dem Hass und von dem Zorn schon runter“ (Frau G. in Rupp et al. 2008:30).

- Schuldgefühle werden verringert. Bezugspersonen haben die Möglichkeit, diese auszudrücken und bekommen durch die Beratung eine andere Sichtweise.
- Vorbereitung und Begleitung zu allen Polizei- und Gerichtsterminen unterstützt die Betroffenen und deren Bezugspersonen. Die Prozessbegleitung sorgt dafür, dass die Einvernahme von der Abteilung für Sittlichkeitsdelikte durch besonders geschulte und gleichgeschlechtliche Beamt/innen passiert und bei Jugendlichen Anträge auf kontradiktorische Einvernahme gemacht werden. Dadurch werden die Rechte für die Betroffenen besser gewahrt. Ebenso fühlen sie sich nicht allein gelassen. Die Bezugspersonen sind über den Gerichtsvorgang besser informiert und erlangen dadurch mehr Sicherheit und Kompetenz.
- Die Nachbereitung von Polizei- und Gerichtsterminen hilft in der Verarbeitung der Ereignisse. Die Reflexion darüber kann bedeuten, es

gibt eine Bestätigung über einen guten Verlauf oder es gibt Hilfeleistung, wenn Frustrationen aufgestaut wurden, weil die Termine und deren Ergebnisse unbefriedigend verlaufen sind. Wenn ein Urteil verkündet wird, so hat dies Auswirkung auf die Opfer und deren Bezugspersonen. Ob eine Bindung an den Täter besteht oder nicht, spielt dabei eine große Rolle. So beschreibt eine Betroffene, die vom Freund ihrer Mutter missbraucht wurde, folgendes:

„Einerseits ja, dass er ins Gefängnis geht, aber einerseits tut er mir irgendwie leid. Ich weiß nicht so ganz ... Ja, er tut mir schon leid, obwohl er ja gewusst hat, was er macht, aber trotzdem, ich hab ihn acht Jahre gekannt, da ist es schon schwer für mich“
(Betroffenen T., 13 J. in Rupp et al. 2008:46).

- 3 Koordination mit allen anderen involvierten Berufsgruppen bewirkt eine Sensibilisierung für die Lage der Betroffenen. Somit erfahren die Betroffenen eine bessere Behandlung von diesen.
- Die Information über alle ihnen zustehenden Rechte und die persönliche Betreuung stärkt die Betroffenen. Sie können bei den Gerichtsterminen gefestigter erscheinen und stabilere Aussagen tätigen. Dies kann eine Erleichterung für andere Berufsgruppen bedeuten.
 - Die Berufsgruppen können sich in ihren verschiedenen Kompetenzen ergänzen und gegenseitig austauschen.
 - Durch Kommunikation über Arbeitsaufteilung kommt es zu keiner Doppelgleisigkeit der Tätigkeit.
 - Bei Bedarf kommt es zu einer Weitervermittlung an eine Psychotherapie und zum Abschluss der Prozessbegleitung.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass Prozessbegleitung eine stabilisierende und beruhigende Wirkung auf die Betroffenen und deren Bezugspersonen hat. Durch die zusätzliche Betreuung von Bezugspersonen wird eine Beruhigung der Familiendynamik erreicht, was von großer Bedeutung ist. Prozessbegleitung ist in ihrer Aufgabe zur Wahrung der Rechte bemüht, was wiederum bewirkt, dass Opfer während eines Strafprozesses von

den involvierten Berufsgruppen schonender behandelt werden. Damit zwischen den Berufsgruppen verschiedene Spannungsfelder abgebaut werden können, ist eine Vernetzung notwendig.

3.2.2 Akzeptanz für Kinderschonung von allen involvierten Berufsgruppen

Prämisse

„Keine Person und keine Institution kann sexuellen Missbrauch und Misshandlung alleine abklären, beenden und die Folgen tragen. Kooperation zwischen den involvierten Berufsgruppen ist unbedingt notwendig“ (Brodil et al. 2002:36).

Der kleinste gemeinsame Nenner aller involvierten Berufsgruppen ist es, das Wohl der Kinder und Jugendlichen als Interesse zu verfolgen.

Das Spannungsfeld zwischen Kinderschutz und Strafverfolgung ist für die Prozessbegleiter/innen deutlich zu spüren. Hier ist eine Haltung der Vermittlung und Kooperation für die Prozessbegleiter/innen von Bedeutung. Die Beteiligten, die sich am Kinderschutz orientieren, sind gefragt, sich mit dem Berufsziel der Strafverfolgung zu beschäftigen und umgekehrt. Es bedarf einer Auseinandersetzung mit der jeweils anderen Berufsgruppe. Dies ist für manche Berufsgruppen ungewöhnlich, da hierzu noch keine Aufforderung ergangen ist und es zum Berufsbild gehört, für sich, abgesondert und ohne Beeinflussung von außen, zu arbeiten.

Ziele der Kooperation sind eine optimale Nutzung der Ressourcen, das Vermeiden von Doppelgleisigkeiten und ein Ausgleich von berufsspezifischen Schwächen.

„So kann z.B. die Angst, die Kinder vor der Polizei haben, durch den/die ProzessbegleiterIn gemildert werden, wodurch wiederum für die Exekutive die Einvernahme erleichtert wird“ (Brodil et al. 2002:45).

Die involvierten Berufsgruppen in einem Strafverfahren sind meist

- Diplomsozialarbeiter/innen der Jugendwohlfahrt,
- Mitarbeiter/innen anderer Beratungseinrichtungen,
- Rechtsanwält/innen,
- Kriminalbeamte/innen,

- Richter/innen,
- Staatsanwälte/innen,
- Gutachter/innen,
- andere wie z. B. Pädagoge/innen, wenn sie bei einer Aufdeckung involviert waren.

Für den Rahmen der Kooperation ist die Gebundenheit der Prozessbegleitung an eine Einrichtung unabdingbar. Es können die zeitlichen und finanziellen Ressourcen zur Vernetzung genutzt werden. Zu unterscheiden sind

- a. die fallspezifische Ebene: dazu gehören Helfer/innenkonferenzen und andere einzelne Kooperationskontakte;
- b. die institutionelle Ebene: dazu werden Kooperationsforen und „Runde Tische“ angeboten.

Was gute Kooperation in der Einzelfallarbeit gewährleistet:

- a. Helfer/innenkonferenzen sollen in der Einzelfallarbeit dann installiert werden, wenn mehrere Helfer/innen involviert sind, um diese zu koordinieren. Die Devise lautet: Jedem Helfer/jeder Helferin seinen/ihren Part. Absprachen hinsichtlich nötiger Interventionen sind erforderlich, um eine Sekundärtraumatisierung nach einer Offenlegung eines Missbrauchs bei den Betroffenen möglichst gering zu halten.
- b. Regionale, landes- und bundesweite Kooperationsforen sollten zweimal jährlich stattfinden. Alle involvierten Berufsgruppen treffen sich, um die Kooperation und die Vernetzung zu standardisieren. Das Ziel ist die Erarbeitung einer Strategie zur Erreichung des eigentlichen gemeinsamen Nenners, nämlich die Implementierung der größtmöglichen Schonung der Opfer während eines Strafverfahrens. Hierzu ist Vertrauen in die andere Berufsgruppe notwendig; dies kann und wird vor allem durch persönliches Kennenlernen und Entwickeln von gegenseitigem Verständnis in die Wege zu leiten sein. Ein Austausch über den jeweiligen „Ist-Stand“ der Berufsgruppe ist zwecks Informationsabgleichs sehr hilfreich. Zum Beispiel war im Jahr 2008 die Reform der Strafprozessordnung Thema. Akzeptanz und Respekt den anderen Berufsgruppen gegenüber sind die wichtigsten persönlichen Haltungen, um Kooperation gelingen zu lassen. Wenn diese Basis gegeben ist, können auch Spannungsbereiche thematisiert und Verbesserungen in der Zusammenarbeit erzielt werden.

Die Installation von „Runden Tischen“ war bis vor kurzem noch im Verantwortungsbereich der Prozessbegleiter/innen. Dies hat sich 2008 geändert. Ein Erlass des Bundesministeriums für Justiz hat die Einrichtung des „Runden Tisches“ den Zuständigkeitsbereichen der jeweiligen Landesgerichte zugewiesen. Diese Treffen finden mit Expert/innen aller involvierten Berufsgruppen in den jeweiligen Landesgerichtssprengeln statt. Hier ist neben der Leitungsebene auch die Praxisebene vertreten. Ziele sind die Verbesserung und der Ausbau der Opferrechte sowie die Etablierung von „Kinderschonung“ im juristischen Prozedere. Der Wissensaustausch mit den jeweils anderen Berufsgruppen und die damit verbundene Erweiterung des Wissensstandes sind „Produkte“ dieser Koordination (vgl. Brodil et al. 2002:39-54).

Der Spannungsbereich Kinderschutz und Strafverfolgung unterliegt einem ständigen Diskurs. Die Perspektive des Opferschutzes ist eine andere wie die einer Strafverfolgung. Das Strafrecht kümmert sich um die Verletzung der Rechtsnorm. Die Prozessbegleitung kümmert sich um das Wohlergehen der Betroffenen. Schon bei der Frage nach einer möglichen Anzeige gehen die Meinungen unterschiedliche Wege.

Die Fragen nach Schuld und Unschuld, nach Strafe und Gerechtigkeit, nach Schutz und Hilfe fließen hier ebenfalls mit hinein. Dazu gibt es viele verschiedene Meinungen und differenzierte Standpunkte.

Es ist eine der schwierigsten Herausforderungen für Prozessbegleiter/innen, alle Sichtweisen der verschiedenen Berufe mit den unterschiedlichen Zielen zu koordinieren.

4 FORSCHUNGSDESIGN

Die Sichtung des aktuellen Forschungsstandes hat gezeigt, dass es mehrere Forschungen und Studien gibt, die sich qualitativer Methoden bedienen. Das Feld ist gut beforscht und die Ergebnisse dessen sind auch im Theorieteil zur Geltung gekommen.

Die vorliegende Forschung zeigt vorwiegend den Nutzen der Prozessbegleitung, das Ergebnis der Einhaltung von Qualitätsstandards in der Praxis, sowie die Veränderungen, die sich im Laufe der Jahre gezeigt haben, auf.

4.1 Forschungsmethoden

Die Methoden der qualitativen Forschung eignen sich gut, um dieses Feld zu ergründen.

Ziel ist die Erkundung des Forschungsgegenstandes, es geht nicht darum, vorweg Hypothesen zu formulieren, sondern um die Offenheit in der Auseinandersetzung mit dem Feld.

Kommunikation ist ein geeignetes Mittel, um das Feld zu beforschen. Die Interaktion zwischen der Forscherin und den Expert/innen war ein zentraler Aspekt dieser Arbeit (vgl. Lamnek 1995:23).

Die Inhalte des Forschungsgegenstandes leiteten den Prozess, diese werden reflektiert und so kommt es zu einer ständigen Rückkoppelung von Materialsammlung und Verwertung desselben.

4.2 Grundlagen der Datenerhebung

Als Erhebungsmethode wurde das Expert/inneninterview gewählt. Um bestimmte Themenbereiche genauer zu erforschen, kam das Leitfadeninterview zum Einsatz.

Das Expert/inneninterview ermöglicht eine konkurrenzlos dichte Datengewinnung. Der/die Expert/in verfügt über Insiderwissen und steht stellvertretend für viele. „...der Experte besitzt die Möglichkeit zur Durchsetzung seiner Orientierungen. Indem das Wissen des Experten praxiswirksam wird, strukturiert es die Handlungsbedingungen anderer Akteure in seinem Aktionsfeld in relevanter Weise mit“ (Bogner/Littig/Menz 2002:7-46).

Als Interviewpartner/innen wurden 6 Expert/innen aus den Bundesländern Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, der Steiermark und Vorarlberg ausgewählt.

Folgende Themenbereiche wurden ständig erfragt:

1. Was ist der Nutzen von Prozessbegleitung für die Betroffenen und deren Bezugspersonen?
2. Wie passiert die Umsetzung der Qualitätskriterien in der Praxis?
3. Welche Veränderungen gab es in den letzten Jahren?

Es wurden 6 Einzelinterviews geführt, die im persönlichen Austausch stattfanden. Einige Expertinnen (es sind ausschließlich Frauen) haben bei der Implementierung von Prozessbegleitung Pionierarbeit geleistet, sie werden mit Namen genannt. Dies erklärt auch, warum Teile des Interviews mit Namen wiedergegeben werden. Zwei Interviewpartnerinnen wollten anonym bleiben, hier wird das Bundesland angeführt.

- Interviewpartnerin 1, Mag^a. Sonja Wohlatz (2009) Wien.
- Interviewpartnerin 2, DSA Sabine Rupp (2009) Wien.
- Interviewpartnerin 3, Barbara Künschner (2009) Linz.
- Interviewpartnerin 4, Prozessbegleiterin (2009) Steiermark.
- Interviewpartnerin 5, Prozessbegleiterin (2009) Niederösterreich.
- Interviewpartnerin 6, Mag.^a Ruth Rüdiger (2009) Bregenz.

4.3 Grundlagen der Datenauswertung

Die Interviews wurden mit Tonband aufgenommen und transkribiert.

Die Auswertung erfolgte nach der Qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring.

Das Ausgangsmaterial wird paraphrasiert, zusammengefasst und strukturiert.

Anschließend werden Generalisierungen gebildet, worauf eine Selektion durch

Streichung erfolgt. Danach werden themengeleitete Kategorien gebildet, und zu guter Letzt gelangt das Material zur Interpretation (vgl. Mayring 2003:74-75). Die Frage nach dem Nutzen und der Wirkung von Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche und deren Bezugssysteme wird an Hand der Praxis beantwortet. Wie gestaltet sich die Umsetzung der Qualitätskriterien in der Praxis? Auf diese Frage wird genauso, wie auf die Veränderungen seit der Einführung von Prozessbegleitung bis heute, eingegangen.

5 FORSCHUNGSERGEBNISSE

5.1 Wie sieht die Praxis aus?

5.1.1 Rahmenbedingungen für Prozessbegleitung

Der Verein Implementierung von Prozessbegleitung hat im Zeitraum 1998-2009 viel geschafft. Prozessbegleitung hat sich in ganz Österreich schnell ausgeweitet und ist als Recht im Gesetz verankert. Dennoch ist sie in einigen verschiedenen Berufsgruppen noch nicht ganz etabliert.

Das Ergebnis der letzten Jahre ist dem Engagement einzelner Personen zu verdanken. Dies kam in der Praxis deutlich zum Vorschein.

DSA Sabine Rupp ist Bundeskoordinatorin, sie ist eine der treibenden Kräfte bei der Implementierung von Prozessbegleitung in Österreich. Die Vernetzung unter den Prozessbegleiter/innen ist österreichweit gut organisiert.

Prozessbegleitung ist keine Psychotherapie.

Prozessbegleitung hat einen Rahmen, einen Anfang und ein Ende.

Klare strukturelle Abläufe sind notwendig, gekoppelt mit individueller Betreuung.

Institutionen, die Prozessbegleitung anbieten

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft (KIJA) bot in den Anfängen Kindern und Jugendlichen kostenlos einen Rechtsanwalt für das Gerichtsverfahren, sie war

bei der Implementierung von Prozessbegleitung wesentlich beteiligt. Doch nach und nach zog sich die Kinder- und Jugendanwaltschaft in einigen Bundesländern zurück und fungiert nun als Drehscheibe und Überweiser an andere Einrichtungen. Lediglich in Wien und der Steiermark ist sie noch aktiv involviert. Prozessbegleitung ist in Non-Profit-Organisationen eingegliedert. Diese sind im Theorieteil ausführlicher angeführt.

Zusammengefasst sind es die

- Opferschutzeinrichtungen und andere Beratungseinrichtungen in ganz Österreich und
- Kinderschutzzentren in ganz Österreich.

Eine Veränderung ist in der Zunahme der Anbieter zu bemerken. Von 4 Anbietern im Jahr 2000 ist die Zahl auf 44 Anbieter im Jahr 2006 gestiegen.

Anforderungen an die Beratungsstellen

Die Bereitstellung von Ressourcen der Beratungsstellen, sei es organisatorisch und fachlich, ist von Nutzen. Fachkräfte mit psychosozialer Grundausbildung und zusätzlicher Ausbildung zur Prozessbegleitung können Prozessbegleitung anbieten. Dazu müssen die Einrichtungen Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Eine personelle Ausstattung von zwei Prozessbegleiter/innen ist ein Standard, der Qualität bringt, dies wird in der Praxis durch alle Interviewpartner/innen immer wieder betont. Zeitliche Flexibilität ist ein Rahmen der Prozessbegleitung.

Wie dies in der Praxis umgesetzt wird, ist unterschiedlich. So berichtet die Leiterin des Kinderschutzzentrums Linz:

- Die Rahmenbedingungen, unter denen Prozessbegleitung stattfindet, müssen von Leitern immer wieder neu ausgehandelt werden, zum Beispiel, dass an Teamtagen nicht Verhandlungen stattfinden, da sonst manchmal zwei bis drei Mitarbeiter/innen fehlen, oder wenn eine teuer ausgemachte Supervision von Prozessbegleiter/innen nicht besucht werden kann (vgl. Künschner 2009). Die zeitliche Flexibilität stellt für manche Beratungsstellen in der Praxis eine Herausforderung dar. Die anberaumten Gerichtstermine erfordern ein flexibles Zeitmanagement der Prozessbegleiter/innen. Wenn Termine häufig an vereinbarten

Supervisions- oder Teamsitzungsterminen stattfinden, ist dies längerfristig für den Regelbetrieb störend.

Weitere Veränderungen in den Beratungsstellen durch die Installierung von Prozessbegleitung sind zu beobachten.

- Es kommen jetzt komplexere Fälle in die Beratungsstelle. Die Klienten hatten früher durch die Anzeige keine Kapazitäten mehr, sich an eine Beratungsstelle zu wenden, so kamen sie nicht in die Beratungsstelle. Sie haben sich nur auf den Strafprozess konzentriert (vgl. Künschner 2009).
- Komplexere Fälle in einer Beratungsstelle bedeuten mehr Arbeitsaufwand. Das heißt, dass durch die Prozessbegleitung die Beratungsstellen einen vermehrten Zulauf von Klient/innen haben, der vorher in dieser Intensität nicht vorhanden war.
- Dieser personelle Mehraufwand wirkt sich in der Praxis aus. Bei kleinen Teams ist dies manchmal eine fast nicht lösbare Aufgabe.

Die Vernetzung und Kooperation mit den anderen Berufsgruppen wird von den Prozessbegleiter/innen individuell gestaltet, der Rahmen hierzu muss von den Anbietern zur Verfügung gestellt werden.

- Dies passiert in der Praxis unterschiedlich intensiv und je nach vorhandener Kapazität.

Inhaltlich bedarf es, um die Professionalität zu gewährleisten, einer laufenden Inter- und Supervision.

- Anbieter von Prozessbegleitung müssen Intervision und laufende Supervision, sowie Teile der Koordination mit anderen Berufsgruppen finanziell übernehmen.
- Ein weiteres Ergebnis der Forschung zeigt auf, dass manche Einrichtungen, die Prozessbegleitung in der Praxis anbieten, die Standards beliebig und mangelhaft umgesetzt haben. Diesbezüglich gibt es keine strenge Regelung und Überprüfung, es fehlt eine Kontrolle.

Zusammengefasst kann fest gestellt werden, dass sich die gesamte Einrichtung den besonderen Rahmenbedingungen der Prozessbegleitung anpassen muss. Wenn die personellen und finanziellen Ressourcen nicht zur

Verfügung gestellt werden können, ist die Umsetzung der Prozessbegleitung von mangelhafter Qualität.

Das Dualsystem in der Praxis

Non-Profit-Organisationen haben nicht immer die notwendige Kapazität, um die personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Manchmal arbeitet nur ein/e Prozessbegleiter/in an einem Fall.

Dies hat sowohl für die Prozessbegleitung Auswirkungen als auch für die Betroffenen.

- Die Klienten, in diesem Fall die Betroffenen und ihre Bezugspersonen, sind unterschiedlich bedürftig. Wenn nur eine Prozessbegleitung mit beiden arbeitet, bekommen Klienten/innen das individuelle Maß an Betreuung nicht, wodurch sie die notwendige Stabilisierung nicht erleben. Daraus können sich individuell verschiedene Arten von Konsequenzen (z.B. innerfamiliäre Konflikte werden nicht entspannt) ergeben.
- Ein/e Prozessbegleiter/in alleine ist überfordert, wenn das Bezugssystem bedürftig ist.
- Die Koordination zu den anderen Berufsgruppen passiert möglicherweise nicht in dem Ausmaß wie erforderlich.

Der Vorteil von zwei Prozessbegleiter/innen liegt

- einerseits in der eigenen Psychohygiene (Arbeitsaufteilung),
- andererseits ist der fachliche Austausch besser.
- Durch zwei Prozessbegleiter/innen ist für Klient/innen die Zuständigkeit leichter ersichtlich.
- Der Vorteil der Verschwiegenheit mit dem persönlichen Schutzrahmen für die Klient/innen kommt besser zur Wirkung.
- Die Fokussierung auf einzelne Klient/innen (Betroffene und Bezugspersonen) und somit auf individuelle Themen und Unterstützung ist gegeben.

Aufgezeigt wird, dass die Vorteile bei weitem die Nachteile aufwiegen. Es wäre erforderlich, dass die Anbieter von Prozessbegleitung die notwendigen

Personalressourcen zur Verfügung stellen. Dies hat sowohl für die Klient/innen als auch für die Prozessbegleiter/innen wichtige Qualitätsmerkmale.

Anforderungen an die Prozessbegleiter/innen

Wie schon im Theorieteil beschreiben, bestärken die Expert/innen das hohe Anforderungsprofil an die Prozessbegleitung. Prozessbegleiter/innen müssen aus einschlägigen psychosozialen Grundberufen kommen, wie z. B. Diplomsozialarbeiter/innen, Psychotherapeut/innen, Psycholog/innen. Eine Zusatzausbildung zur Prozessbegleitung ist notwendig. Zusatzqualifikationen für den Bereich Kinder und Jugendliche wären gut. Wichtig ist es auch, die ganzen Familiendynamiken eines Gewaltsystems und des sexuellen Missbrauchs zu kennen und damit umzugehen zu wissen.

- Prozessbegleiter/innen sollten Erfahrung mit den verschiedenen Entwicklungsstufen von Kindern und Jugendlichen haben und diese auch anderen Berufsgruppen zu vermitteln wissen.
- Prozessbegleiter/innen müssen mit Übertragung, mit Widerstand und Abwehrformen umgehen können. Dies bedarf einer guten persönlichen Abgrenzung zum System der Klient/innen.
- In der Praxis begegnet man persönlichkeitsgestörten Täterprofilen (pathologischen Persönlichkeiten). Mit der Dynamik, die diese auslösen, umgehen zu können, ist wesentlich. Laut Künschner (2009) sind in Gewaltsystemen oft vorher schon viele Helfer gescheitert, deswegen sind Kinderschutzzentren manchmal die letzte Anlaufstelle. Da ist eine hohe Qualifikation der Prozessbegleiter/innen wichtig.
- Prozessbegleiter/innen dürfen kein Eigeninteresse an einer Verurteilung des Täters/der Täterin haben, dies würde den Betroffenen nicht helfen. Aus der Sicht der Kinder und Jugendlichen ist das Interesse an einer Verurteilung schon ein anderes als aus der Sicht der Bezugspersonen.
- Es zeigt sich in der Praxis, dass persönliche Stabilität der Prozessbegleiter/innen wichtig ist. Es erfordert einen kompetenten Umgang mit Stresssituationen und mit den wechselnden Bedingungen am Gericht. *„Prozessbegleiter/innen sollten den Überblick über strukturelle und persönliche Ebenen haben“* (Interviewpartnerin 5:2009).

- Prozessbegleitung erfordert Flexibilität. Die Zeit muss auf Gerichtstermine abgestimmt werden. Oft ist ein rasches Eingreifen erforderlich, wenn Unvorhergesehenes eintrifft, wie z. B. ein Zusammentreffen der Betroffenen mit dem Täter bei Gericht. Dies kann trotz bester Vorbereitung manchmal passieren, z. B. ein kurzes Sehen vor dem Gerichtsgebäude.
- Prozessbegleiter/innen müssen die räumlichen Gegebenheiten des Gerichts gut kennen. Die Begleitung der äußeren Prozesse durch Information, Sicherheit und Orientierung gehört zu deren Aufgaben.

Die Notwendigkeit der Stabilisierung für die Betroffenen ist während des Strafverfahrens unterschiedlich intensiv gegeben. Es gibt meistens punktuelle Ereignisse, so wie am Ende des Strafverfahrens die Urteilsverkündung ein solch vorprogrammiertes Ereignis ist, die einer vermehrten Unterstützung bedürfen.

- Laut Rupp (2009) bräuchte der/die Klient/in manchmal mehr Zeit, um die persönliche Enttäuschung nach einem Urteilsspruch zu verarbeiten, es kommt oft zu verfrühten Abbrüchen. Den Klient/innen sollte „nachgegangen“ (telefonisch) werden, da sie vor lauter Enttäuschung oft die Kraft nicht haben, selber anzurufen. Es ist Aufgabe der Prozessbegleiter/innen, einen guten Abschluss der Prozessbegleitung zu gestalten.

Zusammengefasst zeigt sich in der Praxis, dass das Anforderungsprofil der Prozessbegleiter/innen hoch ist. Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit, dass laufende Intervision und Supervision in Anspruch genommen werden soll. Es besteht zwar das Angebot der Bundeskoordinatorin, einmal im Jahr an einer kostenlosen Supervisionsveranstaltung im Bundesland teilzunehmen, dies wird aber als zu wenig angesehen. Laufende Supervision deswegen, da Prozessbegleiter/innen selber Gefühle wie Zorn, Ohnmacht erleben. Kontrolle darüber zu haben ist wichtig und auch, dass ein gewisses Maß an Reflexionsbereitschaft vorhanden ist.

Gesetzliche Vorgaben

Es hat die gesetzliche Einführung 2006, Prozessbegleitung als Recht für die

Opfer zu installieren, gegeben. Danach ist die StPO mit Beginn 2008 reformiert worden. Jetzt steht viel auf dem Papier und muss in der Praxis erst umgesetzt werden.

„... nicht nur ein Opfer, das bedürftig ist, sondern ein anspruchsberechtigtes Opfer! Das ist sozusagen gesellschaftspolitisch außerordentlich“ (Rupp 2009).

Die Frage, die sich stellt: Was bewirkt diese Errungenschaft der rechtlichen Verankerung der Prozessbegleitung in der Praxis?

Rahmen

Im Gesetz verankert, gibt es Vorschriften für einen Zeugenschutzraum. Dies ist ein Schon- und Schutzraum bei Gericht, der aber noch immer nicht selbstverständlich vorhanden ist. Der Raum soll dazu dienen, dass Betroffene und Beschuldigte einander am Gang nicht begegnen. Die Betroffenen können im Zeugenschutzraum warten und sind somit davor geschützt.

- Der Raum ist in manchen Gerichten schon Standard, in manchen wurde der Zeugenschutzraum erst kürzlich zu einer Errungenschaft und in vielen Bezirksgerichten gibt es diesen Raum nicht.
- An den meisten Landesgerichten ist die räumliche und technische Ausstattung des Zimmers (mit Spielzeug) zur kontradiktorischen Einvernahme gut, an den Bezirksgerichten aber sehr mangelhaft, bis gar nicht vorhanden. Die Verbesserung dessen wird manchmal durch persönliche Kontakte, die in den Kooperationsforen geknüpft wurden, forciert.

Seit Prozessbegleitung ein Recht ist, passiert einiges auch aus Zwang und nicht aus Überzeugung.

- So sind zum Beispiel Jurist/innen gezwungen, diesem Recht auf Prozessbegleitung zu genügen, es geschieht aber noch nicht aus dem Bedürfnis heraus, dass sie sich selbst verantwortlich fühlen für den Opferschutz (vgl. Künschner 2009).
- 2008 wurde ein Erlass vom BMJ herausgegeben, worin die Gerichte aufgefordert sind, „Runde Tische“ als Kooperationsforen zu installieren. Hierzu gibt es aber noch keine Praxisberichte, da die Interviewten noch keine Erfahrungen dazu hatten.

Die gesamte Umsetzung der Umstrukturierung der StPO erfordert sehr viele Ressourcen bei Gericht. Der Kinder- und Jugendbereich mit der Prozessbegleitung macht nur einen kleinen Teil aus, da relativiert sich einiges an Wichtigkeit für die Berufsgruppen bei Gericht.

Es gibt die gesetzliche Informationspflicht von den Berufsgruppen über Prozessbegleitung. Dies ist einerseits eine Errungenschaft, die sich positiv darstellt. Die Kehrseite ist, dass sich andererseits der bürokratische Aufwand erhöht.

- Es stellt sich die Frage, wie jemand über Prozessbegleitung informiert. Es ist ein Unterschied, ob jemand weiß, dass ein Rechtsanspruch darauf besteht und dies kommuniziert wird. Laut Wohlatz (2009) ist die Zunahme der Bürokratie nicht hilfreich. Es macht einen Unterschied, ob den Betroffenen ein Informationsblatt in die Hand gedrückt wird, oder ob sie persönlich das Angebot der Prozessbegleitung gut erklärt bekommen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der gesetzliche Rahmen zwar gegeben ist, die persönliche Überzeugung, dass Prozessbegleitung für die Betroffenen von Bedeutung ist, braucht in den verschiedenen involvierten Berufsgruppen noch einiges an bewussteinbildenden Maßnahmen.

Finanzierung

Das BMJ hat mit verschiedenen Non-Profit-Einrichtungen, die Prozessbegleitung anbieten, einen Fördervertrag abgeschlossen. Gefördert werden Einzelfallabrechnungen.

- Laut Rupp (2009) gibt es vom Justizministerium hat keine vorgeschriebenen Abrechnungsstunden. Es sind ca. 1-2 Stunden vor einer Anzeige und so ca. 2-3 Stunden nach der Urteilsverkündung. Es wird jetzt diesbezüglich eine Forschung geben: Wie wirkt ein Urteil auf die Betroffenen und auf die Prozessbegleitung? Was wäre an Nacharbeitsstunden kompatibel? Wie schon im Theorieteil erwähnt, löst der Ausgang eines Verfahrens (Urteilsverkündung) manchmal genauso eine Verzweiflung aus wie bei der Offenlegung. Da gibt es eine hohe Emotionalität bei den Betroffenen, dazu sollte es keine Eingrenzung der abrechenbaren Stunden geben.

Vom Ministerium finanziert wird die Bundeskoordination und alle von dieser angebotenen Grund-, Fort- und Weiterbildungstätigkeiten, wie z. B. die jährlichen Supervisionsangebote, die nationalen Vernetzungstreffen (einmal pro Jahr), die Koordination mit den anderen Berufsgruppen im Einzelfall und die „Runden Tische“.

Vom BMJ nicht finanziert, sondern kostenmäßig durch die jeweiligen Anbieter übernommen sind die Inter- und laufenden Supervisionen. Die regionale Vernetzung, sowie die sonstigen regionalen Kooperationstätigkeiten außerhalb der Einzelfallarbeit liegen im Zuständigkeitsbereich der Anbieter von Prozessbegleitung.

Das angebotene Curriculum für Prozessbegleitung in der Steiermark muss sich jährlich um Sponsoren zur Finanzierung bemühen. Dies wird von den Prozessbeleiter/innen in der Praxis als erschwerend empfunden. Als Lösungsmodell wäre eine standardisierte Form der Finanzierung hilfreich.

Laut Rupp (2009) gibt es Bemühungen, ein Curriculum vom BMJ finanziert zu bekommen.

5.1.2 Kinder und Jugendliche – eine spezielle Opfer- und Zeugen- gruppe

Der Begriff Opfer wird von einigen Prozessbegleiter/innen in der Praxis als problematisch gesehen.

- Die Reduzierung auf eine Rolle, nämlich die des Opfers und nicht mehr die einer Person ist eine Form der Entpersonalifizierung.
- Der Begriff Opfer kann determinierend sein. *„Wer will schon gerne diese Opferzuschreibung haben? ... und ich find es in Verbindung mit Jugendlichen ein schwieriges Thema“* (Rupp 2009). Dieser Begriff beinhaltet nichts Positives für Jugendliche, er beschreibt eine schwache und hilflose Position. Hier könnte eine *„Einzementierung“* passieren, dies sollte bedacht werden, so Rupp (2009).

Hilfreich wäre, Betroffene würden eine respektvolle Unterstützung erhalten, ohne dass sie dabei in eine Opferrolle gepresst werden.

Als Prozessbegleiter/in sollte eine Weiterentwicklung in die Richtung, „was ist für die Betroffenen in Bezug auf zukünftige Lebensqualität hilfreich“, forciert werden.

Ein weiteres Ergebnis der Forschung ist die Tatsache, dass es sich um die Zielgruppe von Kindern und Jugendlichen handelt, dies sollte von den anderen involvierten Berufsgruppen mehr bedacht werden. Die Dynamik des sexuellen Missbrauchs in einer Familie und deren Auswirkung sollte im Strafverfahren mehr Berücksichtigung finden.

Entwicklungsstufen müssen berücksichtigt werden, ein 5-jähriges Kind kann nicht dasselbe wie ein 12-jähriger Teenager.

Wie schon im Theorieteil ausführlich angeführt, sind es die vielen Belastungsfaktoren während eines Gerichtsverfahrens, durch die Betroffene möglicherweise eine wiederholte Schädigung erfahren. Im Theorieteil wurde es als eine wesentliche Aufgabe der Prozessbegleitung beschrieben, alle involvierten Berufsgruppen zu koordinieren, um eine schonende Behandlung für betroffene Opfer während eines Strafverfahrens zu erwirken. Dies bestätigt sich in der Praxis. So ist es das Zusammentreffen vieler verschiedener Faktoren, die diese spezielle Opfergruppe ausmacht. Als signifikantes Merkmal ist die meist nicht eindeutige Haltung zu nennen, die Opfer den Beschuldigten gegenüber einnehmen.

- Kinder und Jugendliche sind in ihrer Haltung dem Täter, wenn es angenommen der Vater ist, gegenüber sehr ambivalent. Sie wollen ihren Vater schützen und lieben ihn. „... *Kinder finden es blöd, wenn der Papa ins Gefängnis muss*“ (Rupp 2009).
- Sie spüren aber auch das Unrecht, das ihnen angetan worden ist. „...*wie schwierig das ist, diese Ambivalenz für Kinder und was da wirklich an schrägen Aussagen dann rauskommen kann*“ (Künschner 2009).

Diese Ambivalenz wird von verschiedenen Berufsgruppen, die im Strafverfahren beteiligt sind, nicht verstanden.

Alle involvierten Berufsgruppen sollten geschult werden bezüglich der speziellen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Über die Miss-

brauchsdynamik in der Familie, über die Auswirkungen eines Traumas sollten alle anderen Berufsgruppen Bescheid wissen. So sollen sie wissen: Was kann von einem Kind verlangt werden? Wie geht man mit Kindern um? Dies ist eine zusammengefasste Forderung, die in der Praxis hörbar ist.

Wie Kinder und Jugendliche die Geschehnisse eines Gerichtsverfahrens verarbeiten, ist sehr unterschiedlich und höchst individuell. Hier ein Beispiel:

- Bei dieser Jugendlichen ging das Verfahren für sie selber zufriedenstellend aus. Rupp (2009) berichtet von einer 15-jährigen Jugendlichen. Sie musste in einem Verfahren, das gegen den Vater wegen Körperverletzung läuft, zur Gerichtsaussage beim Bezirksgericht. Der Vater wurde auch wegen Körperverletzung an seiner Frau angezeigt. Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses begleiteten die Frau und das Mädchen. Kurz vor der Einvernahme erzählte die 15-jährige der Mitarbeiterin, dass der Papa sie auch vergewaltigt hat. Diese schaltete dann die Prozessbegleiterin Rupp für das Mädchen ein. Es wurde ein zweites Verfahren eingeleitet. Das Mädchen wurde 6 Jahre lang vom Vater sexuell missbraucht. „...*der hat immer zu mir gesagt, entweder ich muss zu einer Hure oder du machst das für mich...*“ (Rupp 2009). Dies fand immer wieder dann statt, wenn die Mutter Krankenhausaufenthalte (sie hatte mehrere) hatte. Das Mädchen hatte eine gesunde Einstellung, sie empfand dies ungerecht und erpresserisch. Sie wollte bei der Hauptverhandlung dabei sein. Das ist nicht so leicht, da bereitet die Prozessbegleiterin Rupp die Betroffenen immer speziell darauf vor, sie musste eine Art Prüfung bestehen, wo alle Eventualitäten durchgegangen wurden. Die Rechtsanwältin hat dies mit der Richterin besprochen und begründet, da ja sonst die Kontradiktorische Einvernahme absurdum ist. Der Täter bekam sechs Jahre Haft, das Mädchen fand dies sehr gerecht, 6 Jahre Haft für 6 Jahre Vergewaltigung (vgl. Rupp 2009).

Je länger Prozessbegleiter/innen in der Praxis tätig sind, umso überzeugter sind sie, dass es immer wichtiger wird, auch für den Kinder- und Jugendbereich gute Rechtsanwält/innen zu haben. Diese sorgen dafür, dass Kinder

und Jugendliche als Opfer ihre Rechte auch umsetzen können. So wie in diesem oben genannten Fall war es eine wichtige Intervention für die Jugendliche, dass sie bei der Hauptverhandlung dabei sein konnte. Dies bedeutete für sie eine Kompetenzerweiterung, ohne dabei eine traumatische Erfahrung zu haben, weil eine Vorbereitung durch die Prozessbegleitung passiert ist. Es zeigt sich in der Praxis, dass die individuelle Vorgehensweise ein wichtiges Qualitätsmerkmal für die spezielle Opfergruppe der Kinder und Jugendlichen ist, die sich auf Betroffene positiv auswirkt.

5.1.3 Die Situation der Mütter und ihrer kleinen Kinder

Wenn in der Praxis der Verdacht auf sexuellen Missbrauch an kleinen (Babyalter bis sieben Jahre) Kindern geäußert wird, ist dies schwer nachweisbar. Die einzig klare Situation wäre die einer Beweissicherung durch hinterlassene Spuren der Tat. Dies passiert aber eher selten, die häufigeren Praxisfälle sind so gelagert, dass Erwachsene den Verdacht artikulieren, weil sich ein kleines Kind auf ihre Art dazu äußert, wie z. B. die Worte einer 3-jährigen aus der Praxis der Kinderschutzarbeit: „*Lulu aua, Opa weh tan*“.

Sind es kleine Kinder als Klientel, so kommt man unweigerlich auf die Frage der manipulierenden Beeinflussung durch Erwachsene an ihnen.

Laut Lamers-Winkelman (2007:40) beginnen die meisten Verdachtsäußerungen von kleinen Kindern so, dass sie spontan und unerwartet eine Situation einem Erwachsenen erzählen. Dieser schließt daraus eine Missbrauchssituation. In solch einer Lage reagiert der Erwachsene meist so, dass er dem Kind Fragen stellt. Hier beginnt ein Kreislauf, der schwierig zu meistern scheint. Oft wird denjenigen Erwachsenen unterstellt, die Sachlage der Kinder negativ zu beeinflussen. Es würde faktisch eine Nichtbefragung des Kindes von den Erwachsenen verlangt, damit sie die Kinder nicht indoktrinieren können, und Kinder sozusagen als „unbeschriebenes Blatt“ zur Polizei oder ins Krankenhaus kommen. Weiter meint Lamers-Winkelman, dass so eine Vorgehensweise nicht wünschenswert (weil nicht zielführend) sei. Der/die Professionalist/in muss sich sehr genau mit dem Ursprung der Fragen und wie der weitere Verlauf der Befragung (bezüglich der Verdachtsäußerung

usw.) war, auseinandersetzen. Es gibt viele Faktoren, die mit eine Rolle spielen, ob ein Kind weiter über Missbrauchserfahrungen spricht. Suggestion und Indoktrination in diesem Zusammenhang sind heikle Themen, die Sachverständige und andere Berufsgruppen beschäftigen (vgl. Lamers-Winkelman 2007:44).

Die Situation der kleinen Kinder ist für viele Professionalist/innen sehr unbefriedigend. Meistens ist folgende Vorgehensweise zu beobachten.

- Wenn ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch besteht und dies angezeigt wird, wird zuerst ein Gutachten über die Aussagefähigkeit des Kindes erstellt und danach das Verfahren eingestellt, weil es nicht aussagetüchtig (aussagefähig) ist.
- Dies ist aber auch nicht einheitlich geregelt, so berichtete eine Prozessbegleiterin dass, an dem Gericht, wo sie als Prozessbegleitung tätig ist, die kleinen Kinder manchmal zuerst kontradiktorisch befragt werden und danach erst ein Gutachten beantragt wird. Das heißt, die Bezugspersonen mit ihren kleinen Kindern müssen einen Gerichtstermin wahrnehmen, der praktisch umsonst ist. Hier wollen die Prozessbegleiter/innen erwirken, dass zuerst ein Gutachten eingeholt wird, das die Aussagefähigkeit der Kinder attestiert.

Die Gerichtsbarkeit in Österreich kennt einen Umgang mit der Straftat an „größeren“ Kindern (es gibt eine ungefähre, aber keine klar ausgesprochene Altersgrenze, die sich auf fünf Jahre bezieht) und für Erwachsene, aber für Straftaten an kleineren Kindern gibt es keine gerichtliche Handhabung.

- In der Praxis kommen Fälle vor, in der z.B. eine Mutter den Verdacht gegen den Vater hegt, der das Kind auf Grund einer Scheidung zum Wochenende im Zuge des Besuchsrechts sieht. Das Kind kommt entweder mit Verhaltensauffälligkeiten oder mit verbalen Äußerungen vom Wochenende zurück. Die Mutter begibt sich auf die Suche nach möglichen Ursachen, was auch ihre Aufgabe als Erziehungsberechtigte ist. Wenn sich ein Verdacht erhärtet, sie eine Anzeige erstattet, kann es sein, dass sie von den Mitarbeiter/innen der verschiedenen Behörden erst einige persönliche Hürden zu erklimmen hat, weil ihr vielleicht unterstellt wird, sie wolle dem Vater das Kind entziehen. Wenn das eingeleitete Gerichtsverfahren dann eingestellt wird, weil das Kind nicht

aussagefähig ist, ist die Mutter enttäuscht. „...*die Mutter war natürlich zornig, verzweifelt, wütend auf die Gesellschaft, auf das Gericht auf mich, auf alle!*“ (Rupp 2009)

Wenn man als Prozessbegleitung mit der Mutter arbeitet, bräuchte man mehr Zeit, um die persönliche Enttäuschung zu verarbeiten. Die Mütter sind manchmal so frustriert, dass es zu verfrühten Abbrüchen kommt. Da sollte Klient/innen nachtelefoniert werden, da sie vor lauter Enttäuschung oft die Kraft nicht haben, selber anzurufen. Die Mütter zu einer weiterführenden Beratung zu bewegen, gelingt nicht immer.

Falls in diesem Fall ein Missbrauch stattgefunden hat, wäre der Täter gestärkt und würde merken, dass er rechtlich mit keinerlei Konsequenzen zu rechnen habe. Das Bezugssystem ist darüber sehr zornig und kann nichts dagegen unternehmen. Das Pflugschaftsgericht liest „Einstellung des Verfahrens“, und die Verdachtsäußerung hat möglicherweise für das Besuchsrecht des Vaters keinerlei Folgen.

„...*das ist so ein offenes Dilemma (...) Zynisch gesagt, ist es das sicherste Verbrechen in Österreich, der Missbrauch an kleinen Kindern. Da kann missbraucht werden, es passiert einfach nichts! Niemand tut was, das Gericht ist sowieso nicht kompatibel für kleine Kinder, ..., auch nicht für Menschen mit Behinderung*“ (Rupp 2009).

Über mögliche Gründe darüber kann nur spekuliert werden, so werden als Gründe folgende genannt:

- Das zuständige Pflugschaftsgericht sollte das Wohl der Kinder als Hauptinteresse haben, sie haben aber zu wenige Ressourcen, um für kleine Kinder ausreichend da zu sein.
- Das konservative Wertebild, Kinder brauchen ihre Eltern, ihre Väter, egal wie sie sich benehmen, ob sie ihre Kinder schädigen, ist zu sehr im Blickfeld.

Die Situation mit den kleinen Kindern und mit behinderten Kindern ist ein offener und sehr unbefriedigender Zustand. Bei kleinen und behinderten Kindern bräuchte es viel Zeit und Ressourcen, um den von ihnen gemachten Äußerungen nachzugehen und ihre Ursachen zu ergründen. In Österreich gibt es wenig Auseinandersetzung durch die Justiz mit diesem Thema der Straftat an kleinen Kindern.

Holländisches Modell

Anlässlich einer Tagung für Begutachtung von Kindern nach sexueller Misshandlung stellte Prof. Dr. Fancien Lamers-Winkelmann holländische Vorgehensweisen mit Verdachtsäußerungen von kleinen Kindern vor.

So ist es dort auf Grund von Forschungsergebnissen, üblich, kleine Kinder und deren Eltern genauer zu befragen. Das Setting ist folgendermaßen; es werden ca. 4-6 Sitzungen mit Kindern anberaumt. Die räumliche Atmosphäre ist kindgerecht. Befragt werden sie von Psychologen/innen, Gutachter/innen, der Ort ist eine Praxis oder ein Kinderschutzzentrum. Dies wird auf Video aufgenommen. Die Vorbereitung und Auswertung erfolgt in einem multidisziplinären Team, in welchem Juristen von Anfang an dabei sind (vgl. Lamers-Winkelmann 2007: 98).

„Da also von einem Mangel anderer gerichtlicher Beweise ausgegangen werden muss, ist die kindliche Aussage bzw. das Verstehen der vom Kind ausgehenden (nonverbalen) Signale zur Annäherung an die Wahrheit unabdingbar. Hierfür bedarf es vor allem einer qualifizierten und sorgfältigen Einvernahme“ (Lamers-Winkelmann 2007:47).

Dieses Feld genauer und gründlicher nach Lösungsmodellen für Österreich zu durchforschen, könnte ein zukünftiges Aufgabengebiet der Sozialarbeit sein.

5.1.4 Nutzen der Prozessbegleitung für Kinder, Jugendliche und deren Bezugssysteme

Kinder und Jugendliche und deren Bezugspersonen werden mit Prozessbegleitung durch den Strafprozess eigens betreut, sie erfahren Hilfe auf persönlicher Ebene. Der Vorteil ist, dass dadurch

- die Übergänge zur Psychotherapie leichter sind, weil sie durch Prozessbegleitung schon eine positive Erfahrung gemacht haben.

Anfangs wissen die Klient/innen gar nicht so richtig, wozu sie Prozessbegleitung brauchen. Da hilft die juristische Prozessbegleitung gut, weil man weiß, eine Verbindung Gericht mit Rechtsanwält/innen ist nachvollziehbar.

- Die juristische Prozessbegleitung bietet für die Betroffenen Sicherheit.

Die Unterstützung auf psychosozialer Grundlage durch Prozessbegleitung, in der es nicht nur um den Strafprozess geht, ist manchmal erst später für die Klient/innen ersichtlich hilfreich.

- Es geht um ihre Persönlichkeit und ihre individuellen Erfahrungen, den persönlichen Umgang mit dem Geschehenen. Dies erleben Betroffene als hilfreich.

Hier wird eine Fallgeschichte beschrieben, in der zwei Kinder die Möglichkeit einer Prozessbegleitung bekamen. Das besondere an dieser Prozessbegleitung war es, die Kinder in ihrer Wahrnehmung zu stärken und persönlich zu stützen, denn durch die Aufdeckung wurden die Kinder fremd untergebracht.

- Ein Vater erwies sich als Täter, er hat an zwei seiner Kinder sexuellen Missbrauch begangen. Trotz Leugnung bekommt er fünf Jahre Haft.

Die Mutter als Alkoholikerin glaubte den Kindern nicht.

Die Kinder werden fremd untergebracht. Dadurch bekommen sie die Möglichkeit einer Prozessbegleitung. Beide Kinder sagen aus, der Vater kommt in Haft. Nach der Haft lebte der Vater noch zwei Jahre bei der Mutter, als er sich von der Mutter trennte, gestand er ihr die Tat.

Die Kinder sagten zur Mutter, *„jetzt glaubst du es, wir haben es dir ja ganze Zeit gesagt“* (vgl. Wohlatz 2009).

Am Anfang nehmen manche der Klient/innen ihre Bedürfnisse gar nicht so wahr. Sie wollen nur schnell den Prozess hinter sich haben. Sie wollen stark sein und verdrängen viele Gefühle. Der Wert der psychosozialen Prozessbegleitung lässt sich erst im Laufe des Prozesses für die Klient/innen erkennen, da sie ja gar nicht abschätzen können, was auf sie alles zukommt.

Erst im Laufe der Zeit kommt das Vertrauen und die persönliche, individuelle Betreuung wird als unterstützend für die Betroffenen und die Bezugspersonen angenommen. Durch die Erklärung der Gerichtsabläufe wird einer Ver-

ängstigung entgegen gewirkt. Die Betroffenen fühlen sich nicht allein gelassen. Diese Aussagen bestätigen dies.

„Jugendliche sagen selber, dass sie sich gut aufgehoben fühlen und sich vertrauensvoll mit uns diesem Strafprozess auch stellen (...) Die Sicherheit, die Orientierung, und die Beziehung, die sie von uns kriegen, die sie sehr hoch schätzen ... wir haben auch sehr schwierige Jugendliche, die dann zeitweise in der Psychiatrie stationär aufgenommen wurden, weil sie das zu Hause nicht durchstehen konnten, und die sind sehr dankbar für diese durchgängige Begleitung durch uns“ (Künschner 2009).

Selbst die schonende Einvernahme kann eine Sekundärtraumatisierung manchmal nicht verhindern. Die kontradiktorische Einvernahme beinhaltet ein sich „hilflos Ausgeliefertsein Gefühl“ für die Betroffenen. Die Kinder werden zwar vorbereitet und wissen, dass sie sich auch entschlagen können. Sie bekommen aber dann Fragen gestellt, die Bilder in ihnen hervorrufen. Dann bekommen sie die Gefühle dazu, es triggert einfach an das Gewesene an. Als Prozessbegleitung sieht man, welche Überlebensstrategien Kinder in der Situation des sexuellen Missbrauchs hatten. In der kontradiktorischen Einvernahme sieht man als Prozessbegleiter/in hilflos zu, *„wie Kinder diese Muster wiederholen, sie dissoziieren, sie anästhesieren, man wird Zeuge einer neuerlichen Schädigung“ (Rupp 2009).*

Die Tat an sich nochmal erzählen zu müssen, ist für Betroffene schon schwierig genug. Deswegen ist die Prozessbegleitung bemüht, den Rahmen um sie herum möglichst stressfrei zu halten. Prozessbegleiter/innen berichten, was sie bei den Betroffenen an positiven Reaktionen bemerken.

- Jemand zu haben, den man fragen kann, der sich gut auskennt, das beruhigt, in einer Situation, wo keine Erfahrungen und kein Wissen des Opfers vorhanden sind.
- Klienten können ohne Interessenskonflikt reden, das entspannt sie.
- Die Betroffenen haben jemand, der ihnen glaubt, das erleichtert sie.
- Die Betroffenen müssen die Tat nicht so oft (z.B. anderen Multiplikator/innen, wenn notwendig) erzählen, sie haben durch die Prozessbegleitung jemand, der das für sie erledigt.

- Betroffene haben einen eigenen und geschützten Raum für ihre Gefühle.
- Sie erleben Sicherheit, fühlen sich vertreten und dadurch haben sie mehr Vertrauen.
- Klient/innen bekommen einzelne Schritte des Gerichtsprozesses ihrem Verständnis gemäß erklärt, es wird auf persönliche Bedürfnisse eingegangen.

In der Praxis wird aufgezeigt, dass auch der Nutzen für die Betroffenen und deren Bezugspersonen ein größerer ist, wenn das Dualsystem eingehalten wird. Zwei Prozessbegleiter/innen erleichtern eine ungestörte Arbeit mit den Kindern. Kinder und Erwachsene haben verschiedene Vorstellungen und Wünsche. Das beginnt schon bei der Anzeige, wo sie unterschiedlicher Meinung sein können und geht bis zu den verschiedenen Verantwortungsbereichen. So quälen Bezugspersonen andere Schuldgefühle als Betroffene. Deswegen – so zeigt es sich in der Praxis – ist es ein Muss für qualitativ gute Prozessbegleitung, dass die Bezugsperson eigene Betreuung erfährt.

- Die Betreuung des Bezugssystems hat den Vorteil, dass eigene Themen behandelt werden können. Es erfolgt genauso eine Orientierung durch Information des Gerichtsablaufes wie bei den Betroffenen, die Erwachsenen haben aber andere Fragen wie ihre Kinder.
- Es ist jemand da während des Gerichtsprozesses, auch z. B. beim Warten am Gang draußen, wenn drinnen das Kind einvernommen wird.
- Stärkung und Unterstützung für die Bezugspersonen ist eine Entlastung für die gesamte Familie. Die Mütter oder andere Bezugspersonen sind froh über eine eigene Prozessbegleitung, weil ihrer Bedürftigkeit begegnet wird. *„Eltern sagen uns, sie sind froh, dass sie bei Überforderung bei uns was abgeben können“* (Interviewpartnerin 5.2009).

Betroffene Kinder und Jugendliche beobachten genau, wie es ihren Bezugspersonen geht. Wenn diese durch einen Gerichtsprozess belastet sind, so haben die Betroffenen oft Schuldgefühle deswegen, weil es um ihre Person

geht und sie der Auslöser dieser Situation waren. Darum ist es für die Betroffenen ebenfalls eine Entlastung, wenn es ihren Bezugspersonen besser geht.

Zusammengefasst liegt der Nutzen für die Betroffenen und deren Bezugspersonen in der persönlichen Stabilisierung, in der Beruhigung der familiären Dynamik und in der prozessualen Orientierung während des gesamten Strafverfahrens. Durch die persönliche Stabilisierung wird der Strafprozess nicht als so schädigend erlebt, sondern kann besser ins Leben integriert werden.

5.1.5 Nutzen der Prozessbegleitung für die Gesellschaft

Prozessbegleitung wird von den Betroffenen und ihren Bezugspersonen als Hilfe von der Öffentlichkeit angesehen. Damit bekommt die Unterstützung ein anderes Gewicht.

- Die Sichtweise über die Gerichtsbarkeit wird verändert. Ein Beispiel dazu. Eine frühere Klientin, die selber Prozessbegleitung beansprucht hatte, ging, als sie den Verdacht hatte, ihr Kind wird sexuell missbraucht, aufs Gericht und zeigte an. Sie hatte keine Angst vor der Gerichtsbarkeit, sondern erlebte das Gericht als hilfreich.
- Durch Gesprächsthemen über die Justiz und wie sie wirkt, warum der Staat nicht alle einsperren kann, wird der Blickpunkt realistischer und neutralisiert.
- Mit Gesprächen über die Gesetzesregelung, darüber, dass man nicht alles selber machen muss, wird der Selbstjustiz entgegengewirkt.
- Radikale Ideen bekommen keinen Nährboden. Prozessbegleitung steuert einer Radikalisierung in der Gesellschaft entgegen.
- Wut und Zorn über die Tat können für die Betroffenen einen Raum bekommen und durch Empathie seitens der Prozessbegleiter/in wird ein Zugang zu den ursprünglichen Gefühlen der Enttäuschung gelegt (vgl. Wohlatz 2009).

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass Betroffene und deren Bezugspersonen die Möglichkeit einer Reflexion ihrer persönlichen Sichtweise über die Gerichtsstruktur bekommen. Durch den Austausch kann der Blickwinkel zur Gesellschaftsstruktur verändert werden.

5.1.6 Fallbeispiele

Zu diesem Fallbeispiel sagte die Prozessbegleiterin, ohne Prozessbegleitung wäre es anders gekommen. Das Beispiel zeigt auch deutlich, dass ein gesamtes Team in eine Familiendynamik eingebunden sein kann. Hier wird sichtbar, dass eine Fallgeschichte oftmals sehr komplexe Formen annehmen kann. Dies bedarf einer professionellen Abhandlung. Hier wird der Fall zusammengefasst wiedergegeben:

- Inzwischen ist der Täter in Haft, in einer Abteilung für geistig abnorme Rechtsbrecher. Der Fall hat das Team jahrelang beschäftigt, weil es von Anfang an schwierig war. Der Täter hat eine pathologische Persönlichkeitsstruktur, und die Mutter stand sehr unter seinem Einflussbereich. Er hat seine Kinder missbraucht unter der Überschrift, alles sei erlaubt, dies ist Sexualerziehung. Die Mutter wusste davon und stand so unter dem Einfluss von diesem Mann, dass sie selber nicht da raus kam und Hilfe dazu brauchte. In der Aufdeckungsphase war alles hoch problematisch, weil es auch Drohungen dieses Täters gegeben hat, nicht nur gegen die Familie, sondern auch gegen die Mitarbeiter. Es gab einen guten Ausgang, der Mann ist in Haft. Es geht jetzt um familienrechtliche Entscheidungen wie Besuchsrecht und so weiter, der Familienrichter muss noch in die Lage versetzt werden, die Dynamik gut zu verstehen. In diesem Fall war das gesamte Team der Beratungsstelle involviert, das hätte ein Einzelner nicht geschafft. Zu den Qualitätskriterien gehört auch, dass es ein Team gibt, wo man sich austauschen kann. Das ist extrem wichtig, *„psychisch steht man das sonst nicht durch“*. Das Team beriet sich, wie der Familie die bestmögliche Betreuung zuteil werden konnte. Wir haben eine individuelle Lösung für die Familie mit einem guten Ergebnis gefunden (vgl. Künschner 2009).

Diese Aussagen decken sich mit der Theorie. Die fachlichen Ressourcen einer mit Kinderschutzaufgaben betrauten Einrichtung zu nutzen ist für die Prozessbegleitung unumgänglich.

Das nächste Fallbeispiel zeigt die Ambivalenz eines Kindes deutlich auf. Die Loyalität, die ein Kind Eltern gegenüber aufweist, wird deutlich sichtbar. Der Fall wird ausgehend von einer Privatpraxis erzählt.

- In die psychotherapeutische Praxis kommt ein 11-jähriger Junge. Er war 8 Jahre alt, als er vom Vater sexuell missbraucht wurde. Damals bekam er Prozessbegleitung, er hat ausgesagt, und der Vater wurde verurteilt. Der Vater hat seine Haft abgesessen und ist inzwischen frei. Der Junge bekommt Therapie im Rahmen vom Bundessozialamt. Der Familienrichter hat entschieden – der Junge wollte das auch so –, dass er seinen Vater sehen darf. Der 11-jährige liebt seinen Vater, dieser wiederum beeinflusst ihn sehr. Der Junge sagt inzwischen, *„das war kein sexueller Missbrauch, mein Vater ist unschuldig gesessen, die Richter und alle sind bescheuert“*. Der Papa habe ihm gar nicht weh getan, er ist in voller Wut, was seinem Vater alles angetan wurde. Da kommt man als Therapeutin schon ins Zweifeln und denkt, was hat der ganze Strafprozess gebracht? Die Realität, dass dieser Mann verurteilt wurde, dem Jungen nahe zu bringen, ist ein Konflikt für ihn.

Hat es für das Kind irgendetwas gebracht, dass er jetzt seinen Vater so verteidigen muss? Weiter ist der Junge im Konflikt, weil er in Therapie gehen will. Er hat eine gute Beziehung zu mir, aber sein Vater sagt ihm: „Warum gehst dort hin? Das ist ein Blödsinn!“ Der Junge ist in totaler Ambivalenz. Die starke Dynamik ist spürbar, der Junge hat das Gericht und alle involvierten verbal angegriffen, aber seinen Prozessbegleiter nicht. Der Junge hatte eine gute Beziehung zu seinem Prozessbegleiter aufgebaut, über diesen lässt er nichts kommen. Das Strafurteil bleibt in der Zuständigkeit des Gerichts, hier ist die Trennung der Professionen wichtig. Die Prozessbegleiter/in soll kein Eigeninteresse an einer Verurteilung haben, die Abgrenzung dazu ist wichtig (vgl. Künschner 2009).

In diesem Praxisbeispiel kommt gut zur Geltung, dass Prozessbegleitung eine neutrale Haltung gegenüber Verurteilungen haben soll. Sonst wäre der Beziehungsaufbau des Prozessbegleiters zum Jungen nicht geglückt. Wenn die Prozessbegleitung gut gelingt, wird auch eine Psychotherapie unter schwierigen Umständen zu leisten sein.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass es in der Praxis komplexe Fälle gibt, die das gesamte kompetente Fachwissen eines Teams beanspruchen. Wenn die Instrumente der Prozessbegleitung gut eingesetzt werden und auf die Einhaltung der Standards (hier wird der individuelle Betreuungsansatz gut hervorgehoben) geachtet wird, haben die Betroffenen Opfer einen persönlichen Nutzen, der sich z. B. in Form von Beziehungsfähigkeit (anschließend zur Therapeut/in) äußern kann.

5.1.7 Inhalte zur Weiterentwicklung

Wie im Themenbereich die Situation der Mütter und ihrer kleinen Kinder beschrieben, ist dieses Feld ein noch zu bearbeitendes.

- So ergeht der Appell an die Sozialarbeit und andere Berufsgruppen in unserer Gesellschaft, für kleine Kinder Schutzmaßnahmen im Falle eines Verdachtes bei sexuellem Missbrauch aufzustellen.

Ein weiterer Themenbereich tat sich in der Praxis auf, dessen nähere Betrachtung nicht möglich war.

- Manche Bezugspersonen instrumentalisieren ihre Kinder, die Anzeige und auch die Prozessbegleitung. Das heißt, es liegt kein Missbrauch vor, die eigenen Interessen, wie zum Beispiel Motive der Rache an einem/r Ex-Partner/in, werden vorgeschoben, der Missbrauch wird dafür benutzt, um das Ziel, den anderen zu schaden, zu erreichen. Das kommt aber eher selten vor, so einmal im Jahr oder nicht einmal so häufig. Dem gegenüber steht die Prozessbegleitung mit scheinbarer Machtlosigkeit (vgl. Wohlatz 2009).

Der nächste Bereich, der näher beleuchtet werden könnte, ist der einer qualitativ nicht hochwertigen Prozessbegleitung. Welche Auswirkung kann eine nicht gründlich durchgeführte Prozessbegleitung haben?

- Wenn die Prozessbegleiter/innen selber unsicher sind und sich das Kind auf die Prozessbegleitung nicht verlassen kann, ist es auf der intrapsychischen Ebene schädlich. Es kann auch eine Übertragung auf die Elternebene stattfinden, wenn Prozessbegleiter/innen versprechen, sie bieten Sicherheit und halten dies dann nicht ein (vgl. Rupp 2009).

Das Thema um die Begrifflichkeit „Opfer“ ist auf der psychologischen Ebene nicht unproblematisch.

- In Deutschland bedeutet es unter Jugendliche vielfach so etwas wie „Du Versager, du Null“. Der Begriff „Opfer“ kann nicht positiv konnotiert werden. Es ist nicht hilfreich, wenn der Opferbegriff einzementiert wird und statisch bleibt. Es sollte in dieser Hinsicht eine Weiterentwicklung in Richtung positiver Zukunftsperspektive geben (vgl. Rupp 2009).

5.2 Umsetzung der Qualitätsstandards

Der Individuelle Betreuungsansatz als Qualitätskriterium ist im vorigen Kapitel bereits angeführt worden. Ebenso die Umsetzung der Rahmenbedingungen für Prozessbegleitung und die Arbeit des Dualsystems in der Praxis als Qualität, wurden erläutert.

Übergeleitet wird zur Veränderung in der Praxis bezüglich der Themenbereiche Fortbildung, sowie zur Vernetzung und Kooperation als Qualitätsmerkmal der Prozessbegleitung.

5.2.1 Gratwanderung zwischen Opferschutz und Strafverfolgung

Die Interessen der Strafverfolgung und des Strafprozesses sind andere als die des Opferschutzes.

In der Praxis hat sich eine langsame Veränderung durch die Prozessbegleitung in diesem Spannungsfeld eingestellt.

- Mittlerweile hat sich die Arbeits- und Herangehensweise der Exekutive insofern verändert, als es nunmehr angestellte Sozialarbeiter/innen bei

der Polizei gibt, die in diesem Zusammenhang auch entsprechend ausgebildet sind.

- Die Richter/innen, Staatsanwält/innen und Polizist/innen sind durch die Bemühungen der Prozessbegleitung im Umgang mit den Betroffenen freundlicher geworden. Grundregeln der alltäglichen zwischenmenschlichen Kommunikation wie beispielsweise das Grüßen oder das namentliche Ansprechen von Opfern sind manchmal schon etabliert. Dies ist jedoch an einigen Gerichtssprengeln und Polizeiposten noch ausbaufähig (vgl. Wohlatz 2009).

Zusammengefasst ist eine Veränderung durch die Prozessbegleitung in den anderen involvierten Berufsgruppen zu bemerken. Es gibt einige Mitarbeiter/innen, die der Opferschonenden Haltung entgegen ihrer beruflichen Gewohnheiten einen gewissen Handlungsrahmen einräumen.

5.2.2 Fortbildung

Im Zusammenhang mit der Fortbildung für Staatsanwält/innen, Richter/innen, Jurist/innen und Sachverständige ist noch viel an Aufholbedarf feststellbar. Alle zwei Jahre gibt es ein Fortbildungsangebot für Richter/innen und Staatsanwält/innen von Mag.^a Sonja Wohlatz. Aktuell wird es zum mittlerweile dritten Mal angeboten und etwa von 20 Teilnehmer/innen besucht. Weiterführende Supervisionsseminare konnten in dieser Berufsgruppe nicht etabliert werden. Zu verschieden sind die Denkrichtungen und Strukturen der Richter/innen und Staatsanwält/innen. Die Reflexionsfähigkeit auf psychischem Niveau scheint bis dato kein wirklich erstrebenswertes Ziel dieser Berufsgruppen zu sein.

- Aktuell passiert eine diesbezügliche Aus- und Weiterbildung konkret nur durch Mag.^a Sonja Wohlatz; hier bedarf es zweifellos noch einer entsprechenden Erweiterung und Verdichtung.
- Die Fortbildung muss sich mit der gesamten Problematik des Opfers auseinandersetzen. Insbesondere gilt es, die Frage zu behandeln, was

Traumata sind, was sie auslösen, welche Folgen sie haben und was alles an Komponenten zu berücksichtigen ist.

Der Verein Implementierung bietet diesbezüglich bereits konkrete Bildungsmaßnahmen an. Die Juristin Mag.^a Eva Plaz hielt bereits ein Seminar für Jurist/innen ab, das sich mit genau diesen Frage- und Problemstellungen auseinandersetzte.

- Wünschenswert wäre eine regionale Fortbildung, die bei den jeweiligen Landesgerichten angesiedelt ist. Auf Grund der Umstrukturierung der Strafprozessordnung bei den Gerichten ist jedoch viel zu wenig an Ressourcen dafür vorhanden.

Das nächste Ziel ist, dass der Antrag für ein Curriculum für die Prozessbegleiter/innen bewilligt wird. Die bestehenden Grundinformationsseminare vermitteln zu viel Wissen in zu kurzer Zeit; zur Vertiefung bedarf es einer entsprechenden Verbreiterung der Bildungsangebote.

- Als positiv wird die Qualität der angebotenen Grundinformations- und Supervisionsseminare für Prozessbegleiter/innen bemerkt.
- Die praktische Wissensweitergabe innerhalb des Kolleg/innenkreises ist sehr wichtig.
- Intervision als System der kollegialen Beratung ist wichtig und notwendig. Reflexion wird als Instrument der Qualitätssicherung gesehen.
- Supervision zur Reflexion und Verbesserung des beruflichen Handelns ist ein ebenso wichtiger Bestandteil.
- Für Anfänger/innen wird in der Steiermark in Form eines Curriculums eine Ausbildung angeboten, die in insgesamt vier Blöcken eine Grundinformation vermittelt.
- Fortgeschrittene haben die Möglichkeit, sich in Spezialseminaren vertiefend weiter zu bilden.

Anzumerken ist, dass jedes Bundesland seine Eigenheiten im Umgang mit Fortbildung entwickelt hat. Einige weichen in andere Bundesländer aus, wenn es in ihrem kein Angebot gibt. Ebenfalls zu bemerken ist die dichte

österreichweite Vernetzung unter den Prozessbegleiter/innen, das im Zusammenhang mit dem Angebot der Bundeskoordination steht.

5.2.3 Vernetzung

Die Grundlage jeder Kooperation ist Vernetzung. Wenn keine Vernetzung mit und zwischen den verschiedenen Berufsgruppen passiert, ist nicht erkennbar, mit wem man es zu tun hat. So gestaltet sich jede Zusammenarbeit von Grund auf schwer bzw. wird oft gar nicht erst möglich.

- Vernetzung ist alles, was übergeordneten Charakter hat. Insbesondere findet Vernetzung dort statt, wo auf einer strategischen Ebene Kontakte hergestellt werden. Vernetzung ist ein gutes Instrument, um strukturelle Dinge zu besprechen.
- Kooperation ist alles, was am Fall gemeinsam gearbeitet wird. Steht Ersteres – nämlich die Vernetzung – nicht zur Verfügung, dann kann Zweiteres – nämlich die Kooperation – nicht gut zustande kommen (vgl. Künschner 2009).

Von Bedeutung sind die einmal pro Jahr statt findenden nationalen Vernetzungstreffen auf Bundesebene für Prozessbegleiter/innen. Sie dienen der Solidarisierung, der gegenseitigen Stärkung und dem Austausch von Erfahrungen und Anregungen und schaffen so ein Gefühl der Zusammengehörigkeit.

Folder und Plakate der einzelnen Institutionen dienen einem mit Wiedererkennungswert versehenen Auftritt nach außen hin und fördern gleichzeitig die gemeinsame Identität. Trotz der notwendigen individuellen Gestaltung der Folder entsteht ein kollektives Miteinander und damit auch auf diesem Sektor so etwas wie ein Netzwerk (vgl. Rupp 2009).

Um nachhaltige Veränderungen und Verbesserungen an den Inhalten der Prozessbegleitung zu bewirken, ist die enge Vernetzung unter den Prozessbegleiter/innen wichtig und notwendig.

Im Folgenden werden Modelle der regionalen Vernetzung aus der Praxis

vorgestellt. Je nach Größe des Bundeslandes gibt es regionale und/oder landesweite Vernetzung.

- In der Steiermark wird ein- bis zweimal pro Jahr wird unter dem Titel „Prozessbegleitungscafe“ ein Treffen organisiert, an dem alle juristischen und psychosozialen Prozessbegleiter/innen aus der gesamten Steiermark teilnehmen.

Das die Treffen statt finden, ist vor allem auf das Engagement einzelner zurückzuführen. Fehlen denen notwendigen Zeitressourcen, verringert sich die Häufigkeit der Treffen. In diesem Rahmen werden Strukturänderungen in der Prozessbegleitung, sowie an den Gerichten besprochen. Falls die Notwendigkeit gesehen wird, werden auch Veränderungen initiiert. Als erstrebenswert wird eine Standardisierung der Vernetzung gesehen (vgl. Interviewpartnerin 4 2009).

- In Niederösterreich gibt es ein Modell der regionalen Vernetzung, das sich in den letzten zwei Jahren gut etabliert hat. Hier ist zu bemerken, dass viele Berufsgruppen vertreten sind. Richter/innen, Staatsanwalt/innen, Gutachter/innen, Kriminalbeamte/innen, Gutachter/innen und Jurist/innen treffen sich ein- bis zweimal pro Jahr. Diese Treffen haben schon wesentlich zur Verbesserung der Opferrechte beigetragen. Strukturelle Verbesserungen am Gericht wurden erzielt. Durch die Vernetzung wurde die Zusammenarbeit in der Fallarbeit deutlich zum Positiven verändert.
- Niederösterreich hat auch eine landesweite Vernetzung, die Prozessbegleiter/innen treffen sich zweimal jährlich mit den Juristen. Es gibt punktuelle Schwerpunkttreffen wie einmal mit der Staatsanwaltschaft oder einmal mit den Kripobeamt/innen, um sich auszutauschen (vgl. Interviewpartnerin 5 2009).
- In Vorarlberg werden ebenfalls punktuell Treffen regional/landesweit veranstaltet. Zum Beispiel wird mit der Jugendwohlfahrt Vernetzungstreffen initiiert. Oder es gibt Vernetzungstreffen mit der Kriminalpolizei. Hier arbeitet die Prozessbegleitung des Erwachsenenbereichs (vertreten durch die Interventionsstelle) mit dem Kinder- und Jugendbereich zusammen (vgl. Rüdiger 2009).

Zurzeit beschäftigt Prozessbegleiter/innen die Frage, wie auf regionaler Ebene

eine Verbesserung der Kontakte zu den einzelnen Staatsanwält/innen erzielt werden kann. Bedingt durch die Umstrukturierung der Strafprozessordnung, verfügen die Gerichte kaum über die dafür notwendige Zeit.

Festzuhalten ist, dass diese Form des Austausches eine breite Basis des engagierten Mitarbeitens und Mitgestaltens braucht. Wird dies lediglich von einigen engagierten Prozessbegleiter/innen betrieben, denen überdies noch über weite Strecken die Zeitressourcen fehlen, dann läuft diese kreative Form des Meinungs- und Erfahrungsaustausches Gefahr zu stagnieren. Ziel ist der Informationsaustausch und die Erarbeitung gemeinsamer Ziele zur Verbesserung der Prozessbegleitung.

- Ein Rahmen der Vernetzung sind die so genannten „Runden Tische“, wo Richter/innen, Staatsanwält/innen, Kriminalbeamt/innen, Gutachter/innen und Jurist/innen mit Prozessbegleiter/innen zusammentreffen um sich auszutauschen.

Eine Veränderung ist in der Struktur der „Runden Tische“ zu bemerken, diese werden seit 2008 durch die Gerichte veranstaltet. Diese Änderung wird von Prozessbeleiter/innen in der Praxis als Erleichterung angesehen. Vorher wurde die Anberaumung von „Runden Tischen“, die im Tätigkeitsbereich der Prozessbegleitung lag, sehr unterschiedlich gehandhabt.

5.2.4 Kooperation mit anderen Berufsgruppen

Das Zusammenwirken der unterschiedlichsten Professionen bewirkt Reibungsflächen unterschiedlichster Art. Opferschutz wird in jeder Berufsgruppe anders verstanden; sich damit auseinander zu setzen ist herausfordernd und spannend zugleich.

- Als Psychotherapeutin ist es eine Herausforderung, einem/einer meist nur in juristischen Zusammenhängen denkenden Staatsanwalt/tin die Dynamik einer Gewaltstruktur in einer Familie oder die gravierenden Zerstörungen, die sexueller Missbrauch hervorruft, begreiflich zu machen. Damit ist in Zusammenhang zu bringen, warum ein Kind oder ein/e Jugendliche/r in einer ganz bestimmten Art und Weise eine

Aussage macht. Es ist wichtig, zumindest in Grundzügen ein psychodynamisches Verständnis von Gewalt in der Familie zu haben und darüber Bescheid zu wissen, wie sie zustande kommt und was dies bei den Opfern auslöst (vgl. Künschner 2009).

- Die individuelle Auseinandersetzung mit der jeweils anderen Berufsgruppe ist notwendig, in der vorliegenden Art aber noch zu wenig implementiert, das heißt eine Standardisierung wäre erstrebenswert.
- Es gibt auf sachlich-fachlicher Ebene Sprach- und Verständigungsschwierigkeiten unter den verschiedenen Berufsgruppen. Jede dieser Gruppen verfügt über ganz eigene Formen eines fachspezifischen Umgangs mit Sprache. Am Gericht beispielsweise wurzeln Begriffe wie Opfer, Beschuldigte/r, Urteil usw. in der gänzlich nüchternen Diktion der Rechtssprechung und sind herkunftsbedingt gar nicht auf die psychische Ebene der Opfer übertragbar. Wenn beispielsweise eine Entscheidung in Form eines Gerichtsurteils getroffen wird, so muss diese für alle umsetzbar sein und ist in letzter Konsequenz bar jeder Individualität. Die psychosoziale Berufsgruppe hingegen differenziert individuell und nimmt stets Bezug auf die Situation des Opfers und seiner Bezugspersonen (vgl. Wohlatz 2009).

Jede Berufsgruppe hat ihre spezifischen Aufgaben und damit verbunden ihre Ziele. So ist ein erklärtes Ziel der Prozessbegleitung die Schonung der Opfer im Strafverfahren. Die Aufgabe der Gerichtsgutachtertätigkeit liegt in der Einvernahme der Betroffenen Opfer. Die Prozessbegleitung kann eine Entlastung für die andere Berufsgruppe darstellen. Wenn ein/e Gerichtsgutachter/in die Bedürftigkeit der Betroffenen wahrnimmt, kann dies von ihrer Tätigkeit ablenken. Die Prozessbegleitung hilft hier, indem sie für die Bedürfnisse der Betroffenen zuständig ist. Dies wird in der Praxis bestätigt.

„Ich hab als Gerichtssachverständige gearbeitet...dabei war mir so deutlich, wies den Betroffenen als Zeugen geht, das die überhaupt keine Begleitung haben...ich war da sehr oft im Zweispalt mit meinen Impulsen, irgendwie beizustehen und meiner Funktion...dieser Mangel war mir damals schon sehr deutlich“ (Rüdiger 2009).

Dies bestätigen auch Aussagen von einzelnen Polizeibeamten/innen, die froh sind, wenn sie Betroffene an die Prozessbegleitung überweisen können, weil sie die persönliche Not sehen und dem hilflos gegenüber stehen. Die psychosoziale Berufsgruppe wird in allererster Linie als die für persönliche Problemlösungen zuständige angesehen.

Mögliche Hindernisse der Koordination zu den anderen Berufsgruppen werden genannt. Hier ist zu bemerken, dass eine Veränderung in den letzten Jahren stattgefunden hat. Die ursprünglichen Hemmschwellen haben sich bei einigen Prozessbegleiter/innen zur Gänze aufgelöst, während andere noch damit zu kämpfen haben.

- Es wurden Befürchtungen geäußert, was Fragen der Kompetenzabgrenzung und der -übertragung betraf.
- Manche Richter/innen äußerten, dass sie auf das Kind durchaus selbst gut aufpassen und ihm Sicherheit geben können. Ein/e Prozessbegleiter/in werde daher gar nicht erst gebraucht.
- Jene Kooperationspartner/innen mit hohem Status, wozu juristisch geschulte, handelnde und denkende Personen zweifellos zu zählen sind, sind es nicht gewohnt, mit psychosozialen Einrichtungen zu kooperieren. Sie haben die Prozessbegleiter/innen zum Teil abwertend, zum Teil aber auch mit einem distanziert neugierigen Interesse betrachtet (vgl. Rupp 2009).
- Es gab und gibt aber auch wichtige positive Unterstützer/innen für die Implementierung der Prozessbegleitung bei Gericht. Zu nennen ist hier vor allem die jetzige Präsidentin des Straflandesgerichts, Frau Dr.ⁱⁿ Ulrike Psenner aus Wien, die den Wert und die Unterstützung der Prozessbegleitung zu schätzen wusste und dies auch entsprechend artikulierte. Damit wurde hinsichtlich der Akzeptanz der Prozessbegleitung ein Schneeballsystem ausgelöst, das letzten Endes auch für bessere Bedingungen bei Gericht sorgte. *„Nach nunmehr zehn Jahren sind einige Gerichte an Prozessbegleitung „gewöhnnt“, vielfach wird sie sogar ausdrücklich gewünscht“* (Rupp 2009).

- Die kontinuierliche Beziehungspflege als wichtiges Instrument der Vernetzung und der Koordination muss vor allem durch die Prozessbegleiter/innen passieren.
- Die Kooperationspartner müssen wissen, mit wem sie es zu tun haben.

Oft fällt beispielsweise der Kriminalpolizei die Unterscheidung der einzelnen Opferschutzeinrichtungen nicht leicht. Hier bedarf es einer gebündelten Information hinsichtlich des Arbeitsschwerpunkts der einzelnen Organisationen. Um dem Genüge zu tun, bedarf es wieder einer engen Kooperation zwischen dem Erwachsenenbereich und den Kinderschutzeinrichtungen.

Erfreulich ist, dass sich in den letzten Jahren die Zusammenarbeit deutlich zum Positiven hin verändert hat. Das anfängliche Misstrauen ist in einigen Regionen einer ehrlichen Wertschätzung gewichen. Dies ist für Prozessbegleiter/innen in der Praxis während einer Fallarbeit als auch in den Kooperationsforen spürbar.

Die Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen machen sich positiv bemerkbar, sowohl für die anderen Berufsgruppen als auch für die Prozessbegleiter/innen selber. Unter den Prozessbegleiter/innen ist das Wachsen einer Professionalität sichtbar geworden.

Resümee

Die psychosoziale Prozessbegleitung hat sich in verschiedenen Beratungsstellen gut etabliert. Die Zahl der Anbieter hat seit der Einführung im Jahr 2000 rasant zugenommen. Die Anforderungen an die Prozessbegleiter/innen sind hoch, da sich die Zielgruppe aus Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen zusammensetzt. Durch das vielseitige Tätigkeitsprofil, die fallbezogene Vernetzung anderen Berufsgruppen gehört ebenso dazu, wie die Installierung von Kooperationsforen, liegt eine große Verantwortung im Tun. Durch die Installierung von

Qualitätsstandards wird ein Level vorgegeben, dessen Einhaltung Sinn macht.

Die Verbindung zur Praxis, zu den Ergebnissen der Forschung bringt folgendes mit sich.

1. Um eine qualitativ hochwertige Prozessbegleitung anbieten zu können, müssen die Einrichtungen die notwendigen fachlichen, personellen und finanziellen Mittel zur Verfügung stellen. Wird dies in der Praxis mangelhaft (z.B. nur ein/e Prozessbegleiter/in) gehandhabt, hat dies Auswirkung auf die Qualität der Prozessbegleitung.
2. Da es sich um ein schwieriges Aufgabengebiet handelt, nämlich die Begleitung von betroffenen Opfern und deren Bezugspersonen (sie haben eine Verletzung gegen die sexuelle Integrität oder Gewalttat hinter sich und erleben auch oft eine spannungsgeladene Familiendynamik), ist es von Bedeutung, die spezifischen Belastungsfaktoren des Strafverfahrens zu berücksichtigen, um eine Retraumatisierung zu vermindern. Hier wird der individuelle Betreuungskontext notwendig. Die Dualbetreuung (Betroffenen und deren Bezugspersonen) ist ebenso zu berücksichtigen.
3. Das Berufsfeld ist für Sozialarbeiter/innen ein herausforderndes. Deswegen sind die fachlichen Standards wie Intervision, Supervision von Notwendigkeit. Fortbildung und Weiterbildung sind als standardisierte Werkzeuge zur Qualitätssicherung impliziert.
4. Wenn die Vernetzung und die Kooperation zu den anderen involvierten Berufsgruppen gelingt, hat dies positive Auswirkung auf eine opferschonende Behandlung der Betroffenen während des Gerichtsverfahrens.
5. Wird dies alles berücksichtigt, so ist der Nutzen für die Betroffenen und deren Bezugspersonen durch die Prozessbegleitung vielseitig. In der Praxis werden die persönliche Stabilisierung derer und die

Entschärfung der Familiendynamik als Nutzen beschrieben. Für andere involvierte Berufsgruppen ist Prozessbegleitung hilfreich, dadurch sie die Betroffenen persönlich betreut wissen, können sie sich auf ihr Aufgabengebiet besser konzentrieren.

6. Die Praxis zeigt viele Veränderungen durch die Implementierung der Prozessbegleitung auf. Die gesetzliche Verankerung hat viel Positives (Rechtsanspruch, Informationspflicht) bewirkt, aber auch andere Handlungsfelder mit sich gebracht, wie z.B. die Beschäftigung mit der zunehmenden Bürokratie.
7. Die Opferzuschreibung und ihre Auswirkung bedürfen noch einiger Auseinandersetzungen.
8. Ein offenes Forschungs-und Handlungsfeld für die Sozialarbeit ist der Umgang mit dem Verdacht auf sexuellem Missbrauch oder Gewalt an kleinen Kindern.
9. An verschiedenen Berufsgruppen ist einiges an positiver Veränderung in ihrer Haltung von Gewalt und sexuellem Missbrauch Betroffenen gegenüber zu vermerken.

Der kleinste gemeinsame Nenner ist die Opferschonung. Jede/r der involvierten Repräsentant/innen aller beteiligten Organisationen und öffentlichen Einrichtungen hat selbst darüber nachzudenken, wie er/sie das Opfer in einem größtmöglichen Maß zu schonen bereit und imstande ist. Diesbezüglich gibt es dennoch nach wie vor noch viel Entwicklungsbedarf. Hier weiterhin an einer Qualifizierung und Weiterentwicklung zu arbeiten, ist die Intention der Prozessbegleitung.

6 LITERATUR

- Bass, Ellen/Davis, Laura (1999): Trotz allem, Wege zur Selbstheilung für sexuell mißbrauchte Frauen. Berlin.
- Bogner, Alexander/Littig, Beate/Menz, Wolfgang (Hg) (2002): Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung. Opladen.
- Bohnsack, Ralf/Marotzki, Winfried/Meuser, Michael (Hg) (2006): Hauptbegriffe Qualitativer Sozialforschung. Opladen.
- Brodil, Liselotte/Reiter, Andrea/Rupp, Sabine/Wohlatz, Sonja/Löw, Sylvia (2002): Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen als Opfer von sexueller/körperlicher Gewalt. Kooperation als Herausforderung. Wien.
- Brodil, Lieselotte/Reiter, Andrea/Wohlatz, Sonja (2004): Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen in Österreich im Jahr 2003. Eine quantitative Studie über die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung von Kindern als OpferzeugInnen von sexueller/körperlicher Gewalt. Wien.
- Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (1999): Täterarbeit – ein Beitrag zum Opferschutz. Modelle, Grundlagen & Standards. Wien.
- Busse, Detlef/Volbert, Renate/Steller, Max (1996): Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen. Abschlussbericht eines Forschungsprojektes im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz. Bonn.
- Dannenberg, Ursula/Höfer, Eberhard/Köhnken, Günther/Reutemann, Michael (1997a): Abschlussbericht zum Modellprojekt „Zeugenbegleitungsprogramm für Kinder“. Vervielfältigung. Kiel.
- Dannenberg, Ursula/Höfer, Eberhard/Köhnken, Günther/Reutemann, Michael (1997b): Kurzfassung der Ergebnisse zum Modellprojekt „Zeugenbegleitungsprogramm für Kinder“. Vervielfältigung. Kiel.
- Deegener, Günther (2005): Kindesmißbrauch-erkennen, helfen, vorbeugen. Weinheim und Basel.
- Enders Ursula (Hg.) (1990): Zart war ich, bitter war's. Sexueller Missbrauch von Mädchen und Jungen. Köln.
- Fastie, Frieda (1994): Zeuginnen der Anklage, Die Situation sexuell mißbrauchter Mädchen und junger Frauen vor Gericht. Berlin.

- Fastie, Frieda (Hg.) (2002): Opferschutz im Strafverfahren. Sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten. Ein interdisziplinäres Handbuch. Opladen.
- Fesenfeld, Bergit (2001): Kinderrechte sind (k)ein Thema! Praxishandbuch für die Öffentlichkeitsarbeit. Langenberg.
- Fischer, G./Becker-Fischer, M./Dückling, C. (1998): Neue Wege in der Hilfe für Gewaltopfer. Ergebnisse und Verfahrensvorschläge aus dem Kölner Opferhilfe Modell. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes. Nordrhein-Westfalen.
- Flick, Uwe (1996): Qualitative Forschung. Theorie, Methoden, Anwendung in Psychologie und Sozialwissenschaften, Reinbek bei Hamburg.
- Friedrich, Max H. (1998): Tatort Kinderseele. Sexueller Mißbrauch und die Folgen. Wien.
- Frei, Karin (1997): Sexueller Missbrauch, Schutz durch Aufklärung. Ravensburg.
- Gründer, Mechthild/Kleiner, Rosa/Nagel, Hartmut (2004): Wie man mit Kindern darüber reden kann, Ein Leitfaden zur Aufdeckung sexueller Misshandlung. Weinheim und München.
- Haller, Birgitt/Hofinger, Veronika (2007): Studie zur Prozessbegleitung. Wien.
- Heiliger, Anita (2000): Täterstrategien und Prävention, Sexueller Mißbrauch an Mädchen innerhalb familiärer und familienähnlicher Strukturen. München.
- Hentschel, Gitti (Hg) (1996): Skandal und Alltag, Sexueller Mißbrauch und Gegenstrategien. Berlin.
- Jensen, Kristian Ditlev (2004): Ich werde es sagen, Geschichte einer mißbrauchten Kindheit. Stuttgart.
- Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hg) (2007): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, 2. durchgesehene Auflage. Wiesbaden.
- Lamers-Winkelmann, Francien (2007): Kleine Kinder: Prinzipien und praktische Probleme in der Verdachtsbeurteilung. In: Begutachtung von Kindern nach sexueller Misshandlung. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz – Band 130. Bundesministerium für Justiz (2007). Wien-Graz
- Lamnek, Siegfried (1995): Qualitative Sozialforschung, Band 1 Methodologie, 3. Auflage. Weinheim.

- Lercher, Lisa/Wohlatz, Sonja/Rupp, Sabine (2000): Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen, Modellprojekt. Wien.
- Mayring, Phillipp (2003): Qualitative Inhaltsanalyse, Grundlagen und Techniken. Weinheim.
- Rupp, Sabine/Brodil, Liselotte/Reiter, Andrea/Wohlatz, Sonja/Kirschenhofer, Sabine/Kavemann, Barbara (2008): Qualitätssicherung in der Prozessbegleitung unter besonderer Berücksichtigung der Prozessbegleitung aus Sicht der Betroffenen. Wien.
- Schäfer, Ulrike/Rüther, Eckhart/ Sachsse, Ulrich (2006): Hilfe und Selbsthilfe nach einem Trauma, Ein Ratgeber für seelisch schwer belastete Menschen und ihre Angehörigen. Göttingen.
- Schmoller, Kurt/Holz-Dahrenstaedt, Andrea (Hg) (2000): Sexueller Missbrauch von Kindern, Strafverfolgung und Kindeswohl in interdisziplinärer Perspektive. Wien
- Senn Y. Charlene (1993): Gegen jedes Recht, Sexueller Mißbrauch und geistige Behinderung. Berlin.
- Stang, Kirsten/Sachsse, Ulrich (2007): Trauma und Justiz. Juristische Grundlagen für Psychotherapeuten – psychotherapeutische Grundlagen für Juristen. Stuttgart.
- Steinhage, Rosemarie (1997): Sexueller Missbrauch an Mädchen, Ein Handbuch für Beratung und Therapie. Reinbek.
- Wohlatz, Sonja/Rupp, Sabine/Conradi, Katharina (2000): Milli ist beim Gericht. Ein Kinderbuch zur Prozessbegleitung. Wien.

7 VERZEICHNIS WEITERER QUELLEN

ABGB, § 146a

- Brodil, Lieselotte/Reiter, Andrea/Rupp, Sabine (2004): Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Prozessbegleitung in Österreich, unveröffentlichter Endbericht. Wien.

- De Waal, Helmut/Thoma Christoph (1999): Was tun bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen? Ein Leitfaden für wirksames (berufliches) Handeln. St. Pölten.
- Interviewpartnerin 4 (2009): Prozessbegleiterin. Steiermark.
- Interviewpartnerin 5 (2009): Prozessbegleiterin. Niederösterreich.
- JWG, § 37 (1), (2)
- Künschner, Barbara (2009): Interviewpartnerin 3. Linz.
- Rupp, Sabine (2009): Interviewpartnerin 2. Wien
- Rüdiger, Ruth (2009): Interviewpartnerin 6. Bregenz
- STGB § 201, § 202, § 205, § 206, § 207, § 208, § 211, § 212, § 213, § 215
- StPO, § 162a (1)
- StPRG, § 49a (1), (2).
- Wohlatz, Sonja (2009): Interviewpartnerin 1. Wien
- Wohlatz, Sonja (Hg) (2007): Recht würde helfen, Opferschutz im Spannungsfeld von Rechtsinterventionen und Gesellschaft bei sexueller Gewalt an Kindern, Tagungsdokumentation 6. und 7.9.2007. Wien.
- Wohlatz, Sonja/Rupp, Sabine/Scherl, Margot (2000): Seminar in psychosozialer Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen als ZeugnInnen vor Gericht. Wien.

Internetadresse

www.Prozessbegleitung.co.at

8 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BMJ	Bundesministerium für Justiz
KIJA	Kinder- und Jugendanwaltschaft
MA	Mitarbeiter/innen
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StPRG	Strafprozessordnungsreform

9 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 Missbrauchszyklus nach Hillary Eldridge/Faithfull Foundation.....	21
Abbildung 2 Belastungsfaktoren nach Dannenberg	24

10 ANHANG

Leitfaden für Interviews

Einstieg

Im Rahmen meiner Diplomarbeit möchte ich die Praxis der Prozessbegleitung erforschen. Da es ein Feld ist, in dem ich ebenfalls tätig bin, und wir uns kennen, möchte ich dich ersuchen, aus **deinen** Erfahrungen und Sichtweise zu berichten, was **dir** an der Prozessbegleitung so am Wichtigsten erscheint. Du bist Expertin auf diesem Gebiet, willst du mit Namen genannt werden oder anonym bleiben? Die Daten werden auf Wunsch anonymisiert und vertraulich behandelt.

Interviewfragen

- Frage nach Alter und wie lange schon in der Prozessbegleitung tätig.
- Was sind deine wichtigsten Qualitätskriterien in der psychosozialen Prozessbegleitung?
- Was gilt es bei deren Umsetzung zu beachten?
- Was sind aus deiner Sicht die Auswirkungen der psychosozialen Prozessbegleitung auf Kinder und Jugendliche und deren Bezugssysteme?
- Gibt es besonders erfreuliche Praxisfälle?
- Gibt es Kritik zur Prozessbegleitung?
- Was waren so deine „High Lights“?
- Was sind die Veränderungen im Laufe der Zeit, von Beginn 2000 bis 2009?
- Was würdest du noch gerne zur psychosozialen Prozessbegleitung sagen?
- Was ist dir persönlich ein Anliegen in der Prozessbegleitung?

Diese Fragen wurden in verschiedener Intensität nachgefragt oder nicht in derselben Reihenfolge nach gestellt. Auch nicht alle wurden jeden gestellt, da

manche noch nicht so lange in der Prozessbegleitung tätig sind, dass sie die Frage nach der Veränderung beantworten hätten können.

Gesetzestexte

Bundesgesetz, Jugendwohlfahrtsgesetz

Mitteilungspflicht § 37 JWG

(1) Behörden, Organe der öffentlichen Aufsicht sowie Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen haben dem Jugendwohlfahrtsträger über alle bekannt gewordenen Tatsachen Meldung zu erstatten, die zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes erforderlich sind.

(2) Ergibt sich für in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung Minderjähriger tätige Angehörige eines medizinischen Gesundheitsberufes sowie für in der Jugendwohlfahrt tätige oder beauftragte Personen, selbst wenn sie auf Grund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, der Verdacht, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, haben sie, sofern dies zur Verhinderung einer weiteren erheblichen Gefährdung des Kindeswohles erforderlich ist, dem Jugendwohlfahrtsträger Meldung zu erstatten.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

Züchtigungsverbot § 146a ABGB

Das minderjährige Kind hat die Anordnungen der Eltern zu befolgen. Die Eltern haben bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen; die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.

Strafprozessordnung

Kontradiktorische Einvernahme § 162 StPO

(1) Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer gerichtlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie oder ihre den Antrag stellende Zweigstelle ihren Sitz hat. Hält sie daneben den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls für erforderlich, so kann sie, unbeschadet der §§ 125, 126a, auch einen solchen Antrag bei dem in Satz 1 bezeichneten Gericht stellen. Für gerichtliche Vernehmungen und Augenscheinnahmen ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk diese Untersuchungshandlungen vorzunehmen sind, wenn die Staatsanwaltschaft dies zur Beschleunigung des Verfahrens oder zur Vermeidung von Belastungen Betroffener dort beantragt.

Strafgesetzbuch

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung StGB

Vergewaltigung

§ 201. (1) Wer eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§89) zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der vergewaltigten Person zur Folge oder wird die vergewaltigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter im Fall des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der vergewaltigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Geschlechtliche Nötigung

§ 202. (1) Wer außer den Fällen des § 201 eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zur Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der genötigten Person zur Folge oder wird die genötigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der genötigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person

§ 205. (1) Wer eine wehrlose Person oder eine Person, die wegen einer Geisteskrankheit, wegen Schwachsinn, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, die Bedeutung des Vorganges einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieses Zustands dadurch missbraucht, dass er an ihr eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt oder sie zu einer geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Hat die Tat jedoch den Tod der missbrauchten Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen

§ 206. (1) Wer mit einer unmündigen Person den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unternimmt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

(4) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als drei Jahre, besteht die geschlechtliche Handlung nicht in der Penetration mit einem Gegenstand und hat die Tat weder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) noch den Tod der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Sexueller Missbrauch von Unmündigen

§ 207. (1) Wer außer dem Fall des § 206 eine geschlechtliche Handlung an einer unmündigen Person vornimmt oder von einer unmündigen Person an sich vornehmen lässt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zu einer geschlechtlichen Handlung (Abs. 1) mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

(4) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre und ist keine der Folgen des Abs. 3 eingetreten, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

Pornographische Darstellungen Minderjähriger

§ 207a. (1) Wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs.4)

1. herstellt oder
2. zum Zweck der Verbreitung einführt, befördert oder ausführt oder
3. einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat gewerbsmäßig begeht. Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder so begeht, dass sie einen besonders schweren Nachteil der minderjährigen Person zur Folge hat; ebenso ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs.4) unter Anwendung schwerer Gewalt herstellt oder bei der Herstellung das Leben der dargestellten minderjährigen Person vorsätzlich oder grob gefährdet.

(3) Wer sich eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person (Abs.4 Z 3 und 4) verschafft oder eine solche besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer sich eine pornographische Darstellung einer unmündigen Person (Abs. 4) verschafft oder eine solche besitzt.

(4) Pornographische Darstellungen Minderjähriger sind:

1. wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung an einer unmündigen Person oder einer unmündigen Person an sich selbst oder mit einem Tier,
2. wirklichkeitsnahe Abbildungen mit einer unmündigen Person, dessen Betrachtung nach den Umständen den Eindruck vermittelt, dass es sich dabei um eine geschlechtliche Handlung an der unmündigen Person oder der unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier handelt,
3. wirklichkeitsnahe Abbildungen
 - a) einer geschlechtlichen Handlung im Sinne der Z 1 oder eines Geschehens im Sinne der Z 2, jedoch mit mündigen Minderjährigen, oder
 - b) der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger, soweit es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen;
4. bildliche Darstellungen, deren Betrachtung zufolge Veränderung einer Abbildung oder ohne Verwendung einer solchen - nach Umständen den Eindruck vermittelt, es handle sich um eine Abbildung nach den Z 1 bis 3.

(5) Nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 ist nicht zu bestrafen, wer

1. eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person mit deren Einwilligung und zu deren eigenen Gebrauch herstellt oder besitzt oder
2. eine pornographische Darstellung einer mündigen Minderjährigen Person nach Abs. 4 Z 4 zu seinem eigenen Gebrauch herstellt oder besitzt, sofern mit der Tat keine Gefahr der Verbreitung der Darstellung verbunden ist.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 207b. (1) Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieser mangelnden Reife sowie seiner altersbedingten Überlegenheit eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solche Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Ausnützung einer Zwangslage dieser Person eine geschlechtlich Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar durch ein Entgelt dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an ihm oder einem Dritten vorzunehmen oder von ihm oder einem Dritten vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren

§ 208. (1) Wer eine Handlung, die geeignet ist, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung von Personen unter sechzehn Jahren zu gefährden, vor einer unmündigen Person oder einer seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehenden Person unter sechzehn Jahren vornimmt, um dadurch sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, es sei denn, dass nach den Umständen des Falles eine Gefährdung der unmündigen oder Person unter sechzehn Jahren ausgeschlossen ist.

(2) Übersteigt das Alter des Täters im ersten Fall des Abs. 1 das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre, so ist der Täter nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

Blutschande

§ 211. (1) Wer mit einer Person, die mit ihm in gerader Linie verwandt ist, den Beischlaf vollzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer eine Person, mit der er in absteigender Linie verwandt ist, zum Beischlaf verführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer mit seinem Bruder oder mit seiner Schwester den Beischlaf vollzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

(4) Wer zur Zeit der Tat das neunzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist wegen Blutschande nicht zu bestrafen, wenn er zur Tat verführt worden ist.

Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses

§212 (1) Wer

1. mit einer ihm in absteigender Linie verwandten minderjährigen Person, seinem minderjährigen Wahlkind, Stiefkind oder Mündel oder
2. mit einer minderjährigen Person, die seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht untersteht, unter Ausnutzung seiner Stellung gegenüber dieser Person eine geschlechtlich Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtlich Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer

1. als Arzt, klinischer Psychologe, Gesundheitspsychologe oder Psychotherapeut oder sonst als Angehöriger eine Gesundheits- oder Krankenpflegeberufes mit einer berufsmäßigbetreuten Person.
2. als Angestellter einer Erziehungsanstalt oder sonst als in einer Erziehungsanstalt Beschäftigter mit einer in der Anstalt betreuten Person oder
3. als Beamter mit einer Person, die seiner amtlichen Obhut anvertraut ist, unter Ausnützung dieser Stellung dieser Person gegenüber eine geschlechtlich Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen

Kuppelei

§213. (1) Wer eine Person, zu der er in einem der im § 212 bezeichneten Verhältnisse steht, unter den dort genannten Voraussetzungen zu einer geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person verleitet oder die persönliche Annäherung der beiden Personen zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Handelt der Täter, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen

§214. (1) Wer die persönliche Annäherung einer unmündigen mit einer anderen Person zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung herbeiführt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer außer dem Fall des Abs. 1 die persönliche Annäherung einer minderjährigen Person zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung herbeiführt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Zuführung zur Prostitution

§ 215. Wer eine Person der Prostitution zuführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger

§ 215a. (1) Wer eine minderjährige Person, mag sie auch bereits der Prostitution nachgehen, zur Ausübung der Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung anwirbt oder einem anderen zu einem solchen Zweck anbietet oder vermittelt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer eine minderjährige Person, die der Prostitution nachgeht oder an einer pornographischen Darbietung mitwirkt, ausnützt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden.

(2) Wer die Tat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wer die Tat gegen eine unmündige Person begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) An einer pornographischen Darbietung wirkt mit, wer dabei eine auf sich selbst reduzierte, von anderen Lebensäußerungen losgelöste und der sexuellen Erregung eines Betrachters dienende geschlechtliche Handlung an sich selbst, an einer Person oder mit einem Tier vornimmt, eine solche geschlechtliche Handlung an sich vornehmen lässt oder auf solche Weise seine Genitalien oder seine Schamgegend zur Schau stellt.

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Theresia Ruß, geboren am 02.10.1963 in Eisenstadt, erkläre,

1. dass ich diese Diplomarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Diplomarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

Amstetten, am 30.04.2009

Unterschrift